



# Informationen für Kindertagespflegepersonen



## IMPRESSUM

### Herausgeberin:

- Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) - Amt für Familie  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

### Träger und Konzeption:

- Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung in der Bildungsbehörde
- Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
- Tagespflegebörsen der bezirklichen Jugendämter

**Aktualisierung: 2025**



*„Jedes Kind hat ein Recht auf den heutigen Tag“*

*Janusz Korczak.*

Mit der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson in Hamburg leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur frühkindlichen Bildung und Entwicklung im Einklang mit den Hamburger Bildungsleitlinien. Sie begleiten Kinder in ihren ersten wichtigen Lernprozessen, fördern ihre individuellen Stärken und schaffen eine Umgebung, in der sie sich sicher und geborgen fühlen. Gleichzeitig gewinnen Sie neue fachliche und persönliche Kompetenzen, die Ihnen ermöglichen, Ihren pädagogischen Weg mit Selbstbestimmung und Erfüllung zu gestalten.

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Wissenswertes</b> .....  | <b>6</b>  |
| 1.1 Was ist Kindertagespflege .....  | 6         |
| 1.2 Vorteile der Kindertagespflege.....  | 6         |
| 1.3 Stadtteilgruppen .....   | 7         |
| 1.4 Großtagespflegestellen.....  | 7         |
| 1.5 Unterstützung durch die Tagespflegebörsen.....                             | 7         |
| 1.6 Ihre Tagespflegebörse.....   | 8         |
| <b>2. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson</b> .....  | <b>10</b> |
| 2.1 Wer benötigt eine Pflegeerlaubnis? .....                                   | 10        |
| 2.2 Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis .....                             | 11        |
| 2.3 Gültigkeit und Dauer einer Pflegeerlaubnis .....                           | 13        |
| 2.4 Kontinuierliche Weiterbildung.....   | 13        |
| <b>3. Fachliche Eignung und Qualifikation</b> .....                            | <b>14</b> |
| 3.1 Ist Qualifikation notwendig? .....   | 14        |
| 3.2 Lohnt sich Qualifizierung? .....   | 14        |
| 3.3 Einstieg und Aufbau der Qualifikation ohne pädagogische Vorkenntnisse..... | 17        |
| 3.4 Grundqualifizierung für Interessierte mit pädagogischer Ausbildung .....   | 22        |
| 3.5 Ergänzende Kindertagespflege - Randzeitenbetreuung .....                   | 22        |
| <b>4. Finanzierung</b> .....   | <b>23</b> |
| 4.1 Tagespflegegeld .....  | 23        |
| 4.2 Finanzierung der Eingewöhnung.....   | 25        |
| 4.3 Steuern und Betriebsausgaben .....   | 25        |
| 4.4 Fehlzeiten und Vertretung .....  | 26        |
| 4.5 Änderungen rechtzeitig mitteilen.....                                      | 26        |
| 4.6 Keine rückwirkende Bewilligung.....  | 26        |
| 4.7 Keine Förderung von Kindertagespflege durch Verwandte .....                | 26        |
| 4.8 Renten-/Kranken-/Pflege-/ Unfallversicherung .....                         | 27        |
| 4.9 ALG I und ALG II .....   | 27        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>5. Sachkostenpauschale und zusätzliche Elternbeiträge</b> ..... | <b>27</b> |
| 5.1 Sachkostenpauschale .....                                      | <b>27</b> |
| 5.2 Zusätzliche Elternbeiträge .....                               | <b>28</b> |
| 5.3 Sachkostenpauschale 2 .....                                    | <b>28</b> |
| 5.4 Anspruchsvoraussetzungen für die SK 2 Pauschale.....           | <b>30</b> |
| <b>6. Literaturverzeichnis</b> .....                               | <b>33</b> |
| <b>7. Anlagen</b> .....  | <b>37</b> |

## Wissenswertes <sup>2</sup>

### 1.1 Was ist Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern gegen Entgelt durch Privatpersonen. Neben Krippen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Horten gibt es in Hamburg seit vielen Jahren ein umfangreiches Angebot von Kindertagespflegepersonen, die ein zur Betreuung in Kitas gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung anbieten.

### 1.2 Vorteile der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege bietet eine **flexible** und **familiennahe** Betreuungsmöglichkeit, die individuell auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt werden kann. Sie ist **bindungsorientiert** und bietet eine **kontinuierliche** und **verlässliche Betreuung** in einer kleinen Gruppe von einer **konstanten Bezugsperson**.

#### Sie kann...

- ✓ im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- ✓ im Haushalt der Eltern,
- ✓ in angemieteten Räumen stattfinden.

In der Regel arbeiten Kindertagespflegepersonen selbstständig, alternativ besteht die Möglichkeit einer Festanstellung, z.B. durch die Eltern.

#### Besonders für Kinder unter drei Jahren bietet diese Betreuungsform zahlreiche Vorteile:

- ✓ Der familiäre Rahmen und die Verlässlichkeit der Betreuung schaffen eine vertraute Atmosphäre, die dem Kind Sicherheit vermittelt.
- ✓ Die enge Betreuung ermöglicht eine individuelle Förderung und stärkt die Bindung zwischen Kind und Betreuungsperson.
- ✓ Zudem überzeugt die Kindertagespflege durch organisatorische Vorteile und eine hohe zeitliche Flexibilität, die den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

<sup>2</sup> Vgl.: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-TPfIVHA2014rahmen> - Stand: 01/2025

### 1.3 Stadtteilgruppen

In Stadtteilgruppen haben Sie die Möglichkeit, sich mit anderen Kindertagespflegepersonen auszutauschen, gemeinsame Spieltage, Ausflüge oder sogar kleinere Reisen zu organisieren, Vertretungen im Krankheits- oder Urlaubsfall zu erleichtern und Fachreferent\*innen einzuladen. Falls Sie einer solchen Gruppe beitreten oder selbst eine gründen möchten, wenden Sie sich an die zuständige Fachberatung der Tagespflegebörse.

### 1.4 Großtagespflegestellen

Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und Kinder gemeinsam in eigens dafür genutzten Räumen betreuen, spricht man von einer Großtagespflegestelle. In dieser Betreuungsform können bis zu vier Kindertagespflegepersonen kooperativ tätig sein. Alle Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle müssen ein gemeinsames pädagogisches Konzept sowie den Mietvertrag bei der zuständigen Tagespflegebörse vorlegen. Abhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und den räumlichen Gegebenheiten kann eine **Nutzungsänderungsgenehmigung**<sup>3</sup> erforderlich sein.

Detaillierte Informationen, Leitfäden und Checklisten sind im **Internethandbuch zur Großtagespflege** unter [www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege](http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege) verfügbar.

### 1.5 Unterstützung durch die Tagespflegebörsen

Für alle Fragen rund um die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson können Sie sich an die Tagespflegebörse in den Bezirken wenden. Dort erhalten Sie Beratung, fachliche Unterstützung und Hilfe bei der Vermittlung von Tageskindern.

---

<sup>3</sup> Vgl.:

<https://www.hamburg.de/resource/blob/35578/8d4e9edba58b505804dc1ded11e2aa1d/bauordnungsrechtliche-anforderungen-grosstagespflege-barrierefrei-data.pdf>, Stand: 01/2025

## 1.6 Ihre Tagespflegebörse

Die für Sie zuständige Tagespflegebörse befindet sich in Ihrem Wohnbezirk.



**Bild: Übersicht der Bezirke in Hamburg<sup>4</sup>**

---

<sup>4</sup> Vgl.:

[https://stock.adobe.com/de/search?k=Bezirks%C3%BCbersicht+in+Hamburg&search\\_type=recentsearch&asset\\_id=168189553](https://stock.adobe.com/de/search?k=Bezirks%C3%BCbersicht+in+Hamburg&search_type=recentsearch&asset_id=168189553) , Stand: 01/2025

## Kontakt Daten der Tagespflegebörsen:

| Bezirk                                    | Adresse                                     | Telefonnummer/E-Mail  |
|---|---|---|
| <b>Tagespflegebörse<br/>Altona</b>        | Platz der Republik 1<br>22765 Hamburg       | <b>42811 – 2300</b><br><a href="mailto:tagespflegeboerse@altona.hamburg.de">tagespflegeboerse@altona.hamburg.de</a>             |
| <b>Tagespflegebörse<br/>Bergedorf</b>     | Weidenbaumsweg 21<br>21029 Hamburg          | <b>42891 – 2199</b><br><a href="mailto:tagespflegeboerse@bergedorf.hamburg.de">tagespflegeboerse@bergedorf.hamburg.de</a>       |
| <b>Tagespflegebörse<br/>Eimsbüttel</b>    | Grindelberg 62-66<br>20144 Hamburg          | <a href="mailto:tagespflegeboerse@eimsbuettel.hamburg.de">tagespflegeboerse@eimsbuettel.hamburg.de</a>                          |
| <b>Tagespflegebörse<br/>Hamburg-Mitte</b> | Caffamacherreihe 1-3<br>20355 Hamburg       | <a href="mailto:tagespflegeboerse@hamburg-mitte.hamburg.de">tagespflegeboerse@hamburg-mitte.hamburg.de</a>                      |
| <b>Tagespflegebörse<br/>Harburg</b>       | Harburger<br>Rathausforum1<br>21073 Hamburg | <b>42871 – 2624</b><br><a href="mailto:tagespflegeboerse@harburg.hamburg.de">tagespflegeboerse@harburg.hamburg.de</a>           |
| <b>Tagespflegebörse<br/>Hamburg-Nord</b>  | Kümmelstrasse 7<br>20249 Hamburg            | <b>42804 – 2345</b><br><a href="mailto:tagespflegeboerse@hamburg-nord.hamburg.de">tagespflegeboerse@hamburg-nord.hamburg.de</a> |
| <b>Tagespflegebörse<br/>Wandsbek</b>      | Wandsbeker Allee 62<br>22041 Hamburg        | <a href="mailto:tagespflegeboerse@wandsbek.hamburg.de">tagespflegeboerse@wandsbek.hamburg.de</a>                                |

## 2. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Um als öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson tätig zu werden, müssen **persönliche, fachliche und räumliche Voraussetzungen** nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) erfüllt sein. Grundlage für die Eignungsfeststellung und ggfs. Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist unter anderem ein **persönliches Gespräch** mit der Fachberatung der Tagespflegebörse.

### 2.1 Wer benötigt eine Pflegeerlaubnis?

#### Wer Kinder...

- ✓ regelmäßig
- ✓ mehr als 15 Stunden in der Woche
- ✓ länger als drei Monate
- ✓ außerhalb des Haushalts der Eltern
- ✓ gegen Entgelt

...betreut, benötigt eine Pflegeerlaubnis – unabhängig davon, ob es sich um privat finanzierte oder öffentlich geförderte Kindertagespflege handelt.

Die erforderliche **Sachkompetenz und Fachkompetenz**<sup>5</sup> ist durch die erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungskursen der Stadt Hamburg nachzuweisen. Die **Betreuungsräume**<sup>6</sup> müssen kindgerecht gestaltet sein und werden im Rahmen eines Hausbesuchs geprüft. Falls die Betreuung im Haushalt der Eltern erfolgt, entfällt der Hausbesuch.

---

<sup>5</sup> Vgl.: [https://www.bvktp.de/media/bvktp\\_kompetenzen-als-ktpp\\_2024.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp_kompetenzen-als-ktpp_2024.pdf) - Stand: 01/2025

<sup>6</sup> Vgl.: [https://uk-nord.de/assets/redakteur/02-medienshop/kita/Publikationen/061-Kinder-sicher-betreuen-Tagesmuetter-vaeter\\_DGUV.pdf](https://uk-nord.de/assets/redakteur/02-medienshop/kita/Publikationen/061-Kinder-sicher-betreuen-Tagesmuetter-vaeter_DGUV.pdf) - Stand: 01/2025

## 2.2 Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis

- **Mindestalter:** 18 Jahre
- **Schulabschluss:** Hauptschulabschluss
- **Sprachkenntnisse:** Sehr gute Deutschkenntnisse (mindestens B2-Niveau)
- **Persönliche Eignung:** Diese wird festgestellt durch:
  - ein persönliches Gespräch mit der/dem zuständigen Fachberater\*in nach Besuch der Informationsveranstaltung
  - die fachliche Qualifikation:
    - a. Pädagogische Fachkräfte und diesen Gleichgestellte können nach einem Einführungskurs (E1 Kurs) mit der Betreuung beginnen und nehmen dann innerhalb von zwölf Monaten an der **Praxisreflexion für Kindertagespflegepersonen** sowie dem Kurs **Kinderschutz und Kinderrechte: „Was ist das Kindeswohl und wann ist es gefährdet?“**<sup>7</sup> teil.
    - b. Personen ohne pädagogische Vorkenntnisse besuchen eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung mit 160 UE und einem 80 - stündigen Praktikum. Innerhalb eines Jahres ist nach Aufnahme der Tätigkeit der zweite Teil der Grundqualifizierung mit 140 UE abzuschließen.
    - c. **Bei Randzeitenbetreuung (maximal 40 Betreuungstage pro Jahr):** Teilnahme an den Einführungskursen E1 und E2. Wird diese Höchstgrenze überschritten, ist die QHB-Qualifizierung erforderlich.
- Besuch eines **Präsenz-Kurses „Erste Hilfe am Kind“**<sup>8</sup> („Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“) im Umfang von **9 Unterrichtsstunden** (Kosten ca. 60 Euro). Falls die Teilnahme nur während der Betreuungszeiten möglich ist, können Eltern eine **Kostenerstattung für eine Vertretungsbetreuung** beantragen.
- Bitte beachten Sie, dass der Kurs "Erste Hilfe am Kind" (Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) alle zwei Jahre zur Auffrischung wiederholt werden muss. Berücksichtigen Sie dies bitte bei Ihrer Buchung.

---

<sup>7</sup> Vgl.: Qualifizierungsprogramm – Kindertagespflege

<sup>8</sup> Vgl.: Anlagen – Nr. 9

- **Erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei der Behörde (gibt es nur mit einer Bescheinigung der zuständigen Tagespflegebörse).

Dieses muss auch von allen volljährigen Familienangehörigen beantragt werden, falls die Betreuung im eigenen Haushalt stattfinden soll und kostet jeweils ca. 13 Euro. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

- **Anmeldung als Lebensmittelunternehmer\*in<sup>9</sup>**

Alle Kindertagespflegepersonen gelten als Lebensmittelunternehmer\*innen und müssen sich beim zuständigen *Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt* ihres Bezirksamts anmelden. Wer in einer Großtagespflegestelle arbeitet, erhält einen angekündigten Besuch des Verbraucherschutzamts, der sowohl der Beratung als auch der Kontrolle dient. Eine Anmeldung als Lebensmittelunternehmer\*in ist nicht erforderlich, wenn die Betreuung im Haushalt des Kindes erfolgt.

- **Schulung zu § 4 Lebensmittelhygiene**

Weitere Informationen zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege finden Sie im entsprechenden Leitfaden. Die Schulungstermine sind im Hamburger Qualifizierungsprogramm aufgeführt.<sup>10</sup> Eine Teilnahme an der Schulung ist nicht erforderlich, wenn die Betreuung im Haushalt des Kindes stattfindet.

- **Belehrung zum Infektionsschutz nach § 43 Infektionsschutzgesetz<sup>11</sup>**

Die Schulung wird beispielsweise im Bezirksamt Eimsbüttel angeboten und kostet etwa 30 Euro. Von dort erhalten Sie auch Auskunft über niedergelassene Arztpraxen, die diese Belehrung durchführen dürfen.

- Zusätzlich ist eine **schriftliche Erklärung** erforderlich, dass Sie die **Technologie der Scientology nach L. Ron Hubbard nicht anwenden.**

---

<sup>9</sup> Vgl.: Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege

<sup>10</sup> Vgl.: Qualifizierungsprogramm – Kindertagespflege

<sup>11</sup> Vgl.: Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege

## 2.3 Gültigkeit und Dauer einer Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die **persönliche Eignung, die Qualifikation sowie die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie gilt für maximal fünf zeitgleich anwesende Kinder und ist auf fünf Jahre befristet.** Wesentliche Änderungen, die die Betreuung betreffen, müssen der Tagespflegebörse gemeldet werden, da sie Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis haben können.

Nach Beginn der Tätigkeit sind folgende Schritte erforderlich:

- Anmeldung bei der **BGW** (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege),
- Abstimmung mit dem **Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung und der Krankenkasse.**

## 2.4 Kontinuierliche Weiterbildung

- Erfüllung der **Fortbildungsverpflichtung**: Mindestens 18 Unterrichtsstunden innerhalb von zwei Jahren.

Zusätzlich sind Sie als Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Vereinbarung zum Schutz von Kindern gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren eine vertiefende Fortbildung zum Kinderschutz zu absolvieren. Laut § 11 der Kindertagespflegeverordnung müssen Sie hierfür entweder **mindestens 9 Unterrichtseinheiten (UE)** im **Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflege** oder **8 UE im Jahresprogramm des SPFZ bzw. eines anderen anerkannten Fortbildungsträgers belegen.** Eine Übersicht der Fortbildungen finden Sie im Qualifizierungsprogramm der Kindertagespflege.

Falls die Teilnahme nur während der Betreuungszeiten möglich ist, können Eltern eine **Kostenerstattung für eine Vertretungsbetreuung** beantragen.

### 3. Fachliche Eignung und Qualifikation

#### 3.1 Ist Qualifikation notwendig?

Nach § 22 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achstes Buch) werden Kindertagespflegepersonen und Kitas gleichrangig behandelt und haben den gemeinsamen Auftrag:

- Die **Entwicklung des Kindes** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,
- Die **Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen** und zu ergänzen,
- Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in allen Entwicklungsbereichen – sozial, emotional, körperlich und geistig. Dabei werden orientierende Werte und Regeln vermittelt. Die Förderung soll altersgerecht erfolgen und die sprachlichen Fähigkeiten, Lebenssituation, Interessen sowie ethnische Herkunft des Kindes berücksichtigen.

Als Kindertagespflegeperson übernehmen Sie eine zentrale Rolle in der Entwicklung des Kindes, da Sie über viele Stunden des Tages eine wichtige Bezugsperson sind. Ihre Verantwortung geht weit über die Grundversorgung hinaus und umfasst alle Aspekte der frühkindlichen Bildung und Entwicklung.

#### 3.2 Lohnt sich Qualifizierung?

Die Erfahrung, eigene Kinder großgezogen zu haben, kann für die Tätigkeit in der Kindertagespflege hilfreich sein – sie reicht jedoch allein nicht aus und ist keine Voraussetzung. Vielmehr ist eine fundierte Qualifizierung notwendig, um Kinder professionell betreuen, fördern und begleiten zu können. Auch bereits tätige Kindertagespflegepersonen erweitern ihr Wissen kontinuierlich und entwickeln ihre Kompetenzen im Alltag weiter.

Die Kindertagespflege in Hamburg hat seit 2003 erhebliche Entwicklungen durchlaufen, insbesondere im Bereich der Qualifizierung von

Kindertagespflegepersonen. Es wurde ein umfassendes, kostenfreies Qualifizierungsprogramm eingeführt, welches in Kooperation mit den sieben Hamburger Tagespflegebörsen und mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) erarbeitet wurde. Dieses Programm dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität und stellt sicher, dass die Anforderungen an eine professionelle Kindertagespflege erfüllt werden. Wie genau die Qualifizierung aufgebaut ist, erfahren Sie im folgenden Kapitel 3.3 Einstieg und Aufbau der Qualifikation ohne pädagogische Vorkenntnisse

Die Kindertagespflege bleibt ein essenzieller Bestandteil der Betreuungslandschaft in Hamburg und bietet insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine familiäre und flexible Alternative zur Kita. Die Stadt Hamburg fördert die Professionalisierung und Sichtbarkeit dieser Betreuungsform durch enge Zusammenarbeit mit den Tagespflegebörsen sowie dem **Hamburger Tagesmütter und -väter e.V.**<sup>12</sup>. Dieser engagiert sich seit über 50 Jahren für die Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung von Kindertagespflegepersonen.

Insgesamt zeigt die Entwicklung der Kindertagespflege in Hamburg ein kontinuierliches Bemühen um Qualitätssicherung und Anpassung an die sich verändernden Bedürfnisse von Familien und Kindern. Die angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass Kindertagespflegepersonen professionell auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit vorbereitet sind und den hohen Anforderungen gerecht werden können.

Eine umfassende Darstellung der Qualifizierungsinhalte finden Sie in der aktuellen Online-Broschüre „*Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflege*“<sup>13</sup>. Auch wenn es herausfordernd sein kann, nach einem langen Arbeitstag noch an Fortbildungen teilzunehmen – der Aufwand lohnt sich! Die Qualifizierung bietet Ihnen zahlreiche Vorteile, die Ihre tägliche Arbeit erleichtern und Ihre beruflichen Perspektiven erweitern:

---

<sup>12</sup> Vgl.: <https://tagesmuetter-hamburg.de/>, Stand: 01/2025

<sup>13</sup> Vgl.: online: [Qualifizierungsprogramm 2025 – Kindertagespflege](#)

## Fachliche und pädagogische Kompetenz

- **Fundierte Fachwissen:** Sie erwerben essenzielle Kenntnisse in den Bereichen **Erziehung, Kindesentwicklung, Gesundheit sowie gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen** der Kindertagespflege.
- **Mehr Sicherheit im Berufsalltag:** Sie gewinnen an **Kompetenz und Selbstbewusstsein**, um den Alltag als Kindertagespflegeperson souverän zu gestalten.
- **Individuelle Förderung:** Sie lernen, jedes Kind entsprechend seiner **individuellen Bedürfnisse, Interessen und Entwicklungsstände** zu begleiten.
- **Vielfältige pädagogische Methoden:** Sie erhalten praxisnahe Anregungen für die **spielerische Förderung** von Sprache, Motorik, Sozialverhalten und kognitiven Fähigkeiten.
- **Umgang mit Vielfalt:** Sie lernen, professionell und einfühlsam auf **unterschiedliche Kinder und Eltern** einzugehen, einschließlich interkultureller Kompetenzen und Inklusionsansätze.

## Persönliche Weiterentwicklung und Selbstorganisation

- **Bessere Strukturierung des Alltags:** Sie lernen, Ihren Tagesablauf so zu organisieren, dass er sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch Ihren eigenen Anforderungen gerecht wird.
- **Stressbewältigung und Selbstfürsorge:** Sie erhalten wertvolle Strategien, um mit den Herausforderungen des Berufsalltags gelassen umzugehen und Ihre eigene Gesundheit zu schützen.
- **Kommunikations- und Konfliktmanagement:** Sie werden geschult, um **herausfordernde Gespräche mit Eltern professionell zu führen** und Konflikte konstruktiv zu lösen.

## Vernetzung und berufliche Vorteile

- **Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen:** In der Gruppe profitieren Sie von **gegenseitiger Unterstützung, Erfahrungsaustausch und neuen Impulsen**.

- **Gemeinsame Aktivitäten:** Sie können **gemeinsame Projekte und Ausflüge** mit anderen Betreuungspersonen planen und umsetzen.
- **Erweiterung beruflicher Perspektiven:** Die Qualifizierung eröffnet Ihnen langfristig **bessere Verdienstmöglichkeiten**, beispielsweise durch die höhere Qualifikationsstufe und das damit verbundene höhere Tagespflegegeld.

Durch diese Fortbildung erweitern Sie nicht nur Ihr Wissen, sondern auch Ihre beruflichen Möglichkeiten, Ihr Netzwerk und Ihre persönliche Entwicklung – eine wertvolle Investition in Ihre Zukunft als Kindertagespflegeperson!

### 3.3 Einstieg und Aufbau der Qualifikation ohne pädagogische Vorkenntnisse<sup>14</sup>

In Hamburg basiert die Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen auf dem bundesweit anerkannten Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „**Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei**“.

Die Qualifizierung umfasst insgesamt **300 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten** und gliedert sich in zwei Abschnitte:

- **Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung** (160 UE)
- **Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung** (140 UE)

Zusätzlich sind **80 Stunden Praktikum** vorgesehen, die je zur Hälfte in einer Kindertagesstätte und einer Kindertagespflegestelle absolviert werden. Neben den Kurstagen stehen **140 UE Selbstlerneinheiten** zur Verfügung, in denen sich die Teilnehmenden entweder in Lerngruppen oder eigenständig mit spezifischen Aufgabenstellungen beschäftigen.

---

<sup>14</sup> Vgl.: Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege 2020, Friedrich Verlag

# QHB Aufbau der Qualifizierung: MODULE, PRAKTIKA, SELBSTLERNEINHEITEN



Bild: QHB - Aufbau der Qualifizierung: Module Praktika, Selbstlerneinheiten<sup>15</sup>

Die **tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung** vermittelt Ihnen die grundlegenden Kompetenzen für eine erfolgreiche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und bereitet Sie gezielt auf diese verantwortungsvolle Aufgabe vor.

<sup>15</sup> Vgl.: Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege – QHB 1 © 2020 Friedrich Verlag, Seite 7

## **Kursinhalte:**

- Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Kindertagespflege
- Aufbau und Organisation einer Kindertagespflegestelle
- Versicherungen, Steuern und Geschäftsplanung
- Planung und Nachbereitung der Praktika
- Bindungsaufbau und Eingewöhnung
- Gestaltung der Beziehungen zu Eltern und Kindern
- Begleitung des kindlichen Spiels und der frühkindlichen Bildung
- Kinderrechte und Kinderschutz
- Hygiene, Unfallverhütung, Gesundheit und Ernährung
- Entwicklung einer individuellen Konzeption

Der Kurs endet mit einer Lernergebnisfeststellung. Bei erfolgreichem Abschluss und einer positiven Eignungsüberprüfung durch die zuständige Tagespflegebörse erfüllen Sie die Voraussetzungen, um als Kindertagespflegeperson tätig zu werden und öffentliche Fördermittel zu beantragen.

## **Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung**

Innerhalb eines Jahres ist nach Aufnahme der Tätigkeit der zweite Teil der Grundqualifizierung abzuschließen. In den 140 Unterrichtsstunden der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung werden vertiefende Kenntnisse über Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege vermittelt und erarbeitet.

## Kursinhalte:

- Kompetenzen weiterentwickeln
- Erziehungsstile reflektieren
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern gestalten
- Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder begleiten
- Vorurteilsfrei beobachten
- Mit Konflikten umgehen
- Qualität sichern, Marketingkonzept überprüfen
- Übergänge und Abschiede gestalten
- Rolle der Kindertagespflegeperson reflektieren

Die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung schließt auch mit einer Lernergebnisfeststellung ab.

## Ergebnis der Grundqualifizierung

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können Sie das bundesweit anerkannte Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson gemäß des QHB“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. erhalten.

## Aufstiegsfortbildung KTP-A – Weg zur Qualifikationsstufe 3

Die freiwillige Aufstiegsfortbildung KTP-A ermöglicht Hamburger Kindertagespflegepersonen den Zugang zur **Qualifikationsstufe 3**, ohne dass eine pädagogische Berufsausbildung erforderlich ist. Ziel ist es, die pädagogischen Kompetenzen zu vertiefen und gleichzeitig durch die höhere Einstufung ein **erhöhtes Tagespflegegeld** zu erhalten.

## Teilnahmevoraussetzungen:

- mindestens Hauptschulabschluss
- Deutschkenntnisse auf mind. B2 Niveau
- mehrjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege
- Abschluss der Grundqualifizierung mit Bundeszertifikat (DJI 160 UE oder QHB 300 UE)

## Umfang und Aufbau:

Die Fortbildung umfasst **1.400 Unterrichtseinheiten**, wobei vorhandene Qualifikationen angerechnet werden können. Sie gliedert sich in drei Module:

1. **Einstieg und Selbstlernkompetenz**
2. **Fortbildungsbausteine (verbindlich & frei wählbar)**
3. **Lernergebnisfeststellung und Kolloquium**

Die Organisation erfolgt individuell – die Fortbildung kann flexibel in bis zu **fünf Jahren** abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten Teilnehmende ein Zertifikat, das zur **Einstufung in Qualifikationsstufe 3** berechtigt.



<sup>16</sup> Vgl.: Qualifizierungsprogramm – Kindertagespflege

### 3.4 Grundqualifizierung für Interessierte mit pädagogischer Ausbildung

#### Pädagogische Fachkräfte

Wer bereits eine pädagogische Berufsausbildung abgeschlossen hat, kann nach Teilnahme am **Einführungskurs 1 (15 UE)** und Vorlage der auf Seiten 11-12 aufgeführten Nachweise bei der Tagespflegebörse direkt in die Kindertagespflege einsteigen. Innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn sind folgende Fortbildungen erforderlich:

- **Kinderschutz und Kinderrechte** (9 UE)
- **Praxisreflexion** (24 UE, aufgeteilt auf ca. 8 Termine)

Nach Abschluss dieser Weiterbildung ist die Einstufung in **Qualifikationsstufe 3** mit entsprechendem Tagespflegegeld möglich.

### 3.5 Ergänzende Kindertagespflege – Randzeitenbetreuung

Kindertagespflegepersonen, die **ausschließlich ergänzende Betreuung** anbieten, können bereits mit einer **verkürzten Qualifizierung von 45 Unterrichtseinheiten** tätig werden (Einführungskurs E1 mit 15 UE und E2 mit bisher 30 UE). Für den E2 Kurs liegt seit 01.07.2025 ein alternatives modulares Kurskonzept vor, das 36 UE umfasst.

- Diese Betreuungsform ergänzt andere Angebote wie **Kita, Schule oder ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen**. Ebenso kann sie eine Erweiterung der Betreuung durch eine bereits qualifizierte Kindertagespflegeperson (mindestens **Qualifikationsstufe 2**) sein.

**Hinweis:** Vertretungskräfte können ebenfalls mit der verkürzten Qualifizierung tätig werden – sofern sie nicht mehr als 40 Tage im Jahr betreuen. Wird diese Grenze überschritten, ist die Teilnahme an der umfassenden QHB-Qualifizierung verpflichtend.

## 4. Finanzierung

### 4.1 Tagespflegegeld

Die Kindertagespflege kann entweder **privat finanziert** oder durch das **bezirkliche Jugendamt öffentlich gefördert** werden. Bei privater Finanzierung vereinbaren Sie die Konditionen direkt mit den Eltern. Für eine öffentliche Förderung können Eltern gemäß dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) einen Antrag für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Tagespflegebörse stellen. Voraussetzung ist eine Eignungsfeststellung durch die Tagespflegebörse oder – falls erforderlich – eine Pflegeerlaubnis.

Das **Tagespflegegeld** umfasst:

- Einen **Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung** (Erziehungsgeld)
- Die **Erstattung angemessener Sachkosten** (Sachkostenpauschale)
- Die anteilige **Erstattung von Sozialversicherungsleistungen**<sup>17</sup> (Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge, Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen)

Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nach der **durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit**, der **Qualifikation der Kindertagespflegeperson** und dem **Alter des betreuten Kindes**.

Weitere Informationen finden Sie in den Merkblättern **„Monatliche Tagespflegegeldsätze - Sachkostenpauschale“**<sup>18</sup> und **„Liste der anerkennungsfähigen zusätzlichen Elternbeiträge“**<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl.: Anlagen, Nr. 5-8

<sup>18</sup> Vgl.: Anlagen, Nr. 3

<sup>19</sup> Vgl.: Anlagen, Nr.14

## Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind ab 1.9.2025

### Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind mit Sachkostenpauschale SK 1

| Leistungsart | Sachkostenpauschale (SK 1) | Erziehungsgeld Qualistufe 1 | TP-Geld gesamt Qualistufe 1 | Erziehungsgeld Qualistufe 2 | TP-Geld gesamt Qualistufe 2 | Erziehungsgeld Qualistufe 3 | TP-Geld gesamt Qualistufe 3 |
|--------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| TPK 50       | 251,92                     | 682,99                      | 934,91                      | 783,29                      | 1035,21                     | 983,92                      | 1235,84                     |
| TPK 40       | 230,94                     | 531,21                      | 762,15                      | 609,23                      | 840,17                      | 765,27                      | 996,21                      |
| TPK 30       | 203,62                     | 417,38                      | 621,00                      | 478,69                      | 682,31                      | 601,28                      | 804,90                      |
| TPK 25       | 197,21                     | 341,48                      | 538,69                      | 391,65                      | 588,86                      | 491,96                      | 689,17                      |
| TPK 20       | 148,64                     | 232,55                      | 381,19                      | 261,14                      | 409,78                      | 327,97                      | 476,61                      |
| TPK 10       | 98,47                      | 123,25                      | 221,72                      | 135,68                      | 234,15                      | 164,01                      | 262,48                      |

|          |        |        |        |        |        |        |         |
|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|
| TPE/H 50 | 251,92 | 607,10 | 859,02 | 696,26 | 948,18 | 874,59 | 1126,51 |
| TPE/H 40 | 230,94 | 472,17 | 703,11 | 541,54 | 772,48 | 680,24 | 911,18  |
| TPE/H 30 | 203,62 | 371,00 | 574,62 | 425,48 | 629,10 | 534,47 | 738,09  |
| TPE/H 25 | 197,21 | 303,58 | 500,79 | 348,13 | 545,34 | 437,29 | 634,50  |
| TPE/H 20 | 148,64 | 206,94 | 355,58 | 232,08 | 380,72 | 291,53 | 440,17  |
| TPE/H 10 | 98,47  | 110,18 | 208,65 | 120,55 | 219,02 | 145,79 | 244,26  |

### Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind mit Sachkostenpauschale SK 2

(für Großtagespflegestellen in eigens angemieteten Räumen)

| Leistungsart | erhöhte Sachkostenpauschale (SK 2) | Erziehungsgeld Qualistufe 1 | TP-Geld gesamt Qualistufe 1 | Erziehungsgeld Qualistufe 2 | TP-Geld gesamt Qualistufe 2 | Erziehungsgeld Qualistufe 3 | TP-Geld gesamt Qualistufe 3 |
|--------------|------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| TPK 50       | 386,60                             | 682,99                      | 1069,59                     | 783,29                      | 1169,89                     | 983,92                      | 1370,52                     |
| TPK 40       | 365,63                             | 531,21                      | 896,84                      | 609,23                      | 974,86                      | 765,27                      | 1130,90                     |
| TPK 30       | 338,30                             | 417,38                      | 755,68                      | 478,69                      | 816,99                      | 601,28                      | 939,58                      |
| TPK 25       | 331,90                             | 341,48                      | 673,38                      | 391,65                      | 723,55                      | 491,96                      | 823,86                      |
| TPK 20       | 283,33                             | 232,55                      | 515,88                      | 261,14                      | 544,47                      | 327,97                      | 611,30                      |
| TPK 10       | 233,16                             | 123,25                      | 356,41                      | 135,68                      | 368,84                      | 164,01                      | 397,17                      |

|          |        |        |        |        |         |        |         |
|----------|--------|--------|--------|--------|---------|--------|---------|
| TPE/H 50 | 386,60 | 607,10 | 993,70 | 696,26 | 1082,86 | 874,59 | 1261,19 |
| TPE/H 40 | 365,63 | 472,17 | 837,80 | 541,54 | 907,17  | 680,24 | 1045,87 |
| TPE/H 30 | 338,30 | 371,00 | 709,30 | 425,48 | 763,78  | 534,47 | 872,77  |
| TPE/H 25 | 331,90 | 303,58 | 635,48 | 348,13 | 680,03  | 437,29 | 769,19  |
| TPE/H 20 | 283,33 | 206,94 | 490,27 | 232,08 | 515,41  | 291,53 | 574,86  |
| TPE/H 10 | 233,16 | 110,18 | 343,34 | 120,55 | 353,71  | 145,79 | 378,95  |

## 4.2 Finanzierung der Eingewöhnung

Für die entscheidende **Eingewöhnungszeit** des Kindes bei der Kindertagespflegeperson erhalten Eltern eine Förderung von bis zu einem Monat vor dem eigentlichen Betreuungsbeginn, vorausgesetzt, dass das Kind zuvor keine (Fremd-)Betreuung erfahren hat (z.B. in einer Krippe oder Kita).

## 4.3 Steuern und Betriebsausgaben

Alle **Einnahmen aus der Kindertagespflege**, einschließlich der Zahlungen durch das Jugendamt und die Eltern, sind steuerpflichtig. Ihr **Gewinn** als selbstständige Kindertagespflegeperson ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der **Betriebsausgaben**.

Regelmäßige **Betriebsausgaben** umfassen z. B.:

- ✓ **Lebensmittel**
- ✓ **Anteilige Miet- und Nebenkosten**
- ✓ **Spielmaterialien**
- ✓ **Hygieneartikel**
- ✓ **Renovierung**
- ✓ **Büromaterial**
- ✓ **Telefon**
- ✓ **Fahrtkosten**
- ✓ **Weiterbildung und Mitgliedsbeiträge**

Alternativ zur detaillierten Auflistung dieser Ausgaben in der **Einkommenssteuererklärung** kann die **Betriebsausgabenpauschale** genutzt werden. Diese beträgt **400 Euro monatlich pro ganztägig betreutem Kind** und wird direkt von den zu versteuernden Einnahmen abgezogen. **Bei weniger als 40 Betreuungsstunden pro Woche wird die Pauschale anteilig berechnet**. Weitere Informationen finden Sie im **Anhang „Steuer und Versicherungen in der Kindertagespflege“** und **„Tipps und Hinweise zur Steuererklärung für Kindertagespflegepersonen“**<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl.: <https://www.hamburg.de/resource/blob/35546/8fd37fbfdef43208778adfc226e55f7/hinweise-steuererklaerung-tagespflegepersonen-barrierefrei-data.pdf> - Stand: 01/2025

#### 4.4 Fehlzeiten und Vertretung

Als Kindertagespflegeperson haben Sie pro Kalenderjahr bei einer 5-Tages-Woche Anspruch auf **fünf Wochen betreuungsfreie Zeit**. Für diese Zeit sowie bei **krankheitsbedingten Ausfällen** empfiehlt sich eine **gegenseitige Vertretung** in Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen. Kontakte dafür können Sie beispielsweise in **Stadtteilgruppen** knüpfen. Wenden Sie sich hierzu an Ihre zuständige Tagespflegebörse.

#### 4.5 Änderungen rechtzeitig mitteilen

Im Falle einer Vertretung stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag bei der Tagespflegebörse.<sup>21</sup>

#### 4.6 Keine rückwirkende Bewilligung

Änderungen, die Ihre Tagespflege Tätigkeit und Ihre Tagespflegeverhältnisse betreffen, sollten Sie schnellstmöglich Ihrer Tagespflegebörse mitteilen.

Die öffentliche Förderung kann frühestens vom Tag der Antragstellung der Eltern ausbezahlt werden. Sollte Ihr Tageskind schon länger bei Ihnen in Kindertagespflege sein, kann **keine rückwirkende Bewilligung** erfolgen. Eine Änderung der Kindertagespflegeleistung kann grundsätzlich erst **ab Tag der Antragstellung** erfolgen.

#### 4.7 Keine Förderung von Kindertagespflege durch Verwandte

Eine Förderung der Kindertagespflege ist nicht möglich, wenn das Kind von **nahen Verwandten bis zum dritten Grad** (z. B. Großeltern, Geschwister der Eltern und deren Ehepartner\*innen) oder vom **Lebenspartner des Elternteils in häuslicher Gemeinschaft** betreut wird.

---

<sup>21</sup> Vgl.: Anlagen, Nr.: 13

#### 4.8 Renten-/Kranken-/Pflege-/ Unfallversicherung

Öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen können auf Antrag einen **hälftigen Zuschuss** zu angemessenen Beiträgen für **Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung** erhalten. Zudem werden die **Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung** erstattet.

#### 4.9 ALG I und ALG II

Beziehen Sie Sozialleistungen (z. B. nach SGB XII, Arbeitslosengeld I oder II), müssen Sie Ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege sowie die Höhe des Tagespflegegeldes dem zuständigen Amt melden. Auch bei Leistungen anderer Behörden sollten Sie klären, **ob und in welchem Umfang das Tagespflegegeld als Einkommen angerechnet wird.**

### 5. Sachkostenpauschale und zusätzliche Elternbeiträge

#### 5.1 Sachkostenpauschale

Gemäß **§ 5 Abs. 5 Kindertagespflegeverordnung** dürfen Kindertagespflegepersonen von Eltern öffentlich geförderter Kinder nur den von der zuständigen Behörde festgesetzten Teilnahmebeitrag verlangen. Für **zusätzliche Leistungen** kann jedoch ein angemessenes Betreuungsgeld vereinbart werden.

Die von der **Freien und Hansestadt Hamburg** finanzierte Kindertagespflege umfasst die Förderung, Betreuung und Versorgung des Kindes in kindgerechten Räumen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens. Dafür erhalten Kindertagespflegepersonen ein **pauschales Tagespflegegeld**, das folgende Kosten abdeckt:

- **Sachkostenpauschale 1** für **Essen, Pflege, Spielmaterialien, Kommunikation (Telefon, Porto), Energie, Wasser, Heizung sowie Renovierungs- und Reparaturkosten.**
- **Erziehungsgeld** als Anerkennung der Förderleistung.

## 5.2 Zusätzliche Elternbeiträge<sup>22</sup>

Zusätzliche Betreuungsentgelte können nur für Leistungen erhoben werden, die über die öffentlich finanzierte Grundversorgung hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise:

- **Besondere Ernährungsweisen** mit zusätzlichen Kosten,
- **Spezielle Aktivitäten** wie der Besuch von Bädern, Parks oder Veranstaltungen,
- **Beförderung des Kindes** (Versicherungsschutz beachten!),
- **Mietkosten für Räumlichkeiten**, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden,
- **Zusätzliche Betreuungszeiten**, die über den bewilligten Förderzeitraum hinausgehen.

Diese **privat finanzierten Zusatzleistungen** sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson detailliert beschrieben und das zusätzliche Betreuungsgeld festgelegt werden. Die Höhe der Elternbeiträge muss **angemessen** sein und in einem **fairen Verhältnis** zu den erbrachten Leistungen sowie dem zeitlichen Umfang der Betreuung stehen.

## 5.3 Sachkostenpauschale 2

Kindertagespflegepersonen, die in einer **Großtagespflegestelle** tätig sind und dafür **angemietete Räume** nutzen, können die **Sachkostenpauschale 2 (SK 2)** beantragen<sup>23</sup>. Diese beinhaltet einen **pauschalen Mietzuschuss**, dessen Höhe sich nach dem **zeitlichen Betreuungsbedarf des Kindes** und der **bewilligten Leistungsart** richtet (in €/Monat).

---

<sup>22</sup> Vgl.: Anlagen, Nr.: 14

<sup>23</sup> Vgl.: Anlagen, Nr.: 22

## Sachkostenpauschale 1 und 2<sup>24</sup>

### Höhe der Sachkostenpauschale (SK 1) für Kindertagespflegepersonen ab 1. September 2025

| Leistungsart       | je Kind und Monat<br>in Euro |
|--------------------|------------------------------|
| TPK / TPE / TPH 50 | 251,92                       |
| TPK / TPE / TPH 40 | 230,94                       |
| TPK / TPE / TPH 30 | 203,62                       |
| TPK / TPE / TPH 25 | 197,21                       |
| TPK / TPE / TPH 20 | 148,64                       |
| TPK / TPE / TPH 10 | 98,47                        |

<sup>24</sup> Vgl.: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-TPfIVHA2014rahmen>, Stand: 01/2025

**Höhe der Sachkostenpauschale (SK 2)**  
**für Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen**  
**(ab zwei Kindertagespflegepersonen in eigens angemieteten Räumen) gemäß**  
**§ 5 Absatz 3 ab 1. September 2025**

| Leistungsart       | je Kind und Monat<br>in Euro |
|--------------------|------------------------------|
| TPK / TPE / TPH 50 | 386,60                       |
| TPK / TPE / TPH 40 | 365,63                       |
| TPK / TPE / TPH 30 | 338,30                       |
| TPK / TPE / TPH 25 | 331,90                       |
| TPK / TPE / TPH 20 | 283,33                       |
| TPK / TPE / TPH 10 | 233,16                       |

#### 5.4 Anspruchsvoraussetzungen für die SK 2 Pauschale

**Großtagespflegestellen** können entweder die **SK 2 Pauschale** oder einen **Mietzuschuss durch die Eltern** beantragen – eine **Doppelförderung ist ausgeschlossen**. Die Entscheidung darüber treffen alle Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle gemeinsam. Die Mietkosten und ein pädagogisches Konzept sind der Tagespflegebehörde nachzuweisen.

#### Voraussetzungen:

- Großtagespflegestelle mit **zwei bis vier aktiven Kindertagespflegepersonen**,
- **Eigens angemietete oder entgeltlich überlassene Räume**,
- **Gemeinsamer SK2 Antrag der Großtagespflegestelle, inkl. päd. Konzept**.
- **Mindestens ein öffentlich gefördertes Kind pro Kindertagespflegeperson**.

## Wie bekomme ich die SK 2 Pauschale?

### Antragstellung:

Der Antrag für die **SK 2-Pauschale** wird bei der **Kindertagespflegebörse** gestellt. Liegen alle Voraussetzungen vor, erhält jede **Kindertagespflegeperson der Großtagespflegestelle eine eigene Bewilligung**. Änderungen bei der **personellen Zusammensetzung oder den Mietverhältnissen** müssen der **Tagespflegebörse unverzüglich gemeldet** werden.

Um die SK 2 Pauschale zu erhalten, müssen Sie bei der Kindertagespflegebörse gemeinsam als Großtagespflegestelle einen Antrag<sup>25</sup> stellen. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, erhalten alle Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine eigene Bewilligung. Sie sind verpflichtet, der Tagespflegebörse jegliche Änderungen der personellen Zusammensetzung oder bzgl. der Räume / Miete unverzüglich mitzuteilen.

---

<sup>25</sup> Vgl.: Anlagen, Nr. 22

## Höhe des Erziehungsgeldes ab 1. September 2025<sup>26</sup>

| Leistungsart  | Qualifikationsstufe 1<br>je Kind und Monat<br>in Euro | Qualifikationsstufe 2<br>je Kind und Monat<br>in Euro | Qualifikationsstufe 3<br>je Kind und Monat<br>in Euro |
|---------------|---|---|---|
| <b>TPK 50</b> | 682,99  | 783,29  | 983,92  |
| <b>TPK 40</b> | 531,21  | 609,23  | 765,27  |
| <b>TPK 30</b> | 417,38  | 478,69  | 601,28  |
| <b>TPK 25</b> | 341,48  | 391,65  | 491,96  |
| <b>TPK 20</b> | 232,55  | 261,14  | 327,97  |
| <b>TPK 10</b> | 123,25  | 135,68  | 164,01  |
|               |   |   |   |
| <b>TPE 50</b> | 607,10  | 696,26  | 874,59  |
| <b>TPE 40</b> | 472,17  | 541,54  | 680,24  |
| <b>TPE 30</b> | 371,00  | 425,48  | 534,47  |
| <b>TPE 25</b> | 303,58  | 348,13  | 437,29  |
| <b>TPE 20</b> | 206,94  | 232,08  | 291,53  |
| <b>TPE 10</b> | 110,18  | 120,55  | 145,79  |
|               |   |   |   |
| <b>TPH 50</b> | 607,10  | 696,26  | 874,59  |
| <b>TPH 40</b> | 472,17  | 541,54  | 680,24  |
| <b>TPH 30</b> | 371,00  | 425,48  | 534,47  |
| <b>TPH 25</b> | 303,58  | 348,13  | 437,29  |
| <b>TPH 20</b> | 206,94  | 232,08  | 291,53  |
| <b>TPH 10</b> | 110,18  | 120,55  | 145,79  |

<sup>26</sup> Vgl.: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-TPfIVHA2014rahmen>, Stand: 01/2025

### Offizielle Webseiten & Informationsportale

#### Freie und Hansestadt Hamburg

#### Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

- **Allgemeines zur Kindertagespflege in Hamburg**

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/familie/kinderbetreuung/kindertagespflege>

- 

- **Hamburger Internethandbuch Großtagespflege**

Hier finden sich auch für einzeln tätige Kindertagespflegepersonen wertvolle Information und Materialien, z.B. ein Muster für einen Finanzierungsplan sowie ein Leitfaden mit Tipps und Hinweisen zur Steuererklärung.

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/familie/kinderbetreuung/kindertagespflege/handbuch-grosstagespflege/was-ist-grosstagespflege-35454>

- **Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum (SPFZ)**

Hier finden Sie Informationen zum Fort- und Weiterbildungsangebot für Kindertagespflegepersonen (Qualifizierungsprogramm)

<https://www.hamburg.de/resource/blob/35652/bc86b55684606f777641f0df0379fd0a/qualifizierungsprogramm-data.pdf>

## Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Kindertagespflege

- Handbuch Kindertagespflege [www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)
- Frühe Chancen [www.fruehe-chancen.de](http://www.fruehe-chancen.de)
- Online-Beratung zur Kindertagespflege [www.fruehe-chancen.de/themen/indertagespflege/online-beratung-kindertagespflege](http://www.fruehe-chancen.de/themen/indertagespflege/online-beratung-kindertagespflege)

## Webseite des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.

- [www.bvktp.de](http://www.bvktp.de)

## Webseite des Hamburger Tagesmütter und –väter e.V.

- [www.tagesmuetter-hamburg.de](http://www.tagesmuetter-hamburg.de)

## Gesetze und Rechtsverordnungen

- **Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)**  
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KiBetrGHAV21IVZ>
- **Hamburger Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung – KTagPfIVO)**  
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-TPfIVHA2014rahmen>
- **Hamburgisches Gefahrtiergesetz (HmbGefahrtierG)**  
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GefTGHArahmen>

### **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

[https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_2018/BJNR209710017.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/BJNR209710017.html)

- **Hamburgisches Datenschutzgesetz**

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-DSGHA2018rahmen>

- **Gewerbeordnung (GewO)**

<https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html>

## Fachanweisungen und Bildungsrichtlinien

- **Fachanweisung Kindertagesbetreuung**

[www.hamburg.de/resource/blob/35496/ae3820a8da6436afb89a34cec42d5f5e/fachanweisung-kindertagesbetreuung-data.pdf](http://www.hamburg.de/resource/blob/35496/ae3820a8da6436afb89a34cec42d5f5e/fachanweisung-kindertagesbetreuung-data.pdf)

- **Hamburger Bildungsleitlinien für die pädagogische Arbeit in Kitas**

[www.hamburg.de/resource/blob/35920/4d41e681db1c556340d235f366949ba0/bildungsleitlinien-data.pdf](http://www.hamburg.de/resource/blob/35920/4d41e681db1c556340d235f366949ba0/bildungsleitlinien-data.pdf)

- **Unfallverhütung in der Kindertagespflege**

[www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/familie/kinderbetreuung/kindertagespflege/handbuch-grosstagespflege/unfallverhuetzung-35520](http://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/familie/kinderbetreuung/kindertagespflege/handbuch-grosstagespflege/unfallverhuetzung-35520)

- **Bauordnungsrechtliche Anforderungen für die Großtagespflegestelle**

[www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/familie/kinderbetreuung/kindertagespflege/handbuch-grosstagespflege/bauordnungsrechtliche-anforderungen-35522](http://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/familie/kinderbetreuung/kindertagespflege/handbuch-grosstagespflege/bauordnungsrechtliche-anforderungen-35522)

- **Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege**

[www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/familie/kinderbetreuung/kindertagespflege/handbuch-grosstagespflege/lebensmittelhygiene-35486](http://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/familie/kinderbetreuung/kindertagespflege/handbuch-grosstagespflege/lebensmittelhygiene-35486)

- **Hamburger Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflegepersonen**

<https://www.hamburg.de/resource/blob/35652/bc86b55684606f777641f0df0379fd0a/qualifizierungsprogramm-data.pdf>

## Sicherheit in der Kindertagespflege

- **„Kinder sicher betreuen“ – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter**

[www.uk-nord.de/assets/redakteur/02-medienshop/kita/Publikationen/061-Kinder-sicher-betreuen-Tagesmuetter-vaeter\\_DGUV.pdf](http://www.uk-nord.de/assets/redakteur/02-medienshop/kita/Publikationen/061-Kinder-sicher-betreuen-Tagesmuetter-vaeter_DGUV.pdf)

- **„Achtung! Giftig!“ – Vergiftungsunfälle bei Kindern**

<https://www.ewes-ev.de/aktion-dsh-broschuere-achtung-giftig.pdf>

- **Hundehaltung in der Kindertagespflege - Warum ist das Thema wichtig?**

[www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege/hundehaltung.html](http://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege/hundehaltung.html)

## 7. Anlagen



**Rechtliche und Finanzielle Rahmenbedingungen  
in der Kindertagespflege**



**Formulare**



**Broschüren und Flyer**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Bundesgesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe</b> | <b>1</b>  |
| <b>Hamburger Kindertagespflegeverordnung</b>  | <b>2</b>  |
| <b>Monatliche Tagespflegegeldsätze</b>  | <b>3</b>  |
| <b>Steuern und Versicherungen in der Kindertagespflege</b>  | <b>4</b>  |
| <b>Rentenversicherung</b>   | <b>5</b>  |
| <b>Krankenversicherung</b>  | <b>6</b>  |
| <b>Gesetzliche Unfallversicherung</b>   | <b>7</b>  |
| <b>Fragen und Antworten zur Unfallversicherung von selbstständigen Kindertagespflegepersonen</b>                              | <b>8</b>  |
| <b>Erste Hilfe am Kind</b>  | <b>9</b>  |
| <b>Haftpflichtversicherung</b>  | <b>10</b> |
| <b>Masernschutz</b>   | <b>11</b> |
| <b>Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß §8a Abs.5 SGB VIII</b>                 | <b>12</b> |
| <b>Merkblatt über Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege</b>  | <b>13</b> |
| <b>Merkblatt: Liste zu anererkennungsfähigen zusätzlichen Elternbeiträgen</b>   | <b>14</b> |
| <b>Merkblatt zur Gesundheitsvorsorge und Kinderschutz in der Kindertagespflege</b>  | <b>15</b> |
| <b>Merkblatt: Elektrosicherheit für Kindertagespflege in eigens angemieteten Räumen</b>                                       | <b>16</b> |
| <b>Antrag auf Erstattung von Kosten zur Alterssicherung</b>   | <b>17</b> |
| <b>Antrag auf Erstattung der hälftigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung</b>                                       | <b>18</b> |
| <b>Meldung an das zuständige Bezirksamt nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</b>          | <b>19</b> |
| <b>Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung von Kindertagespflegepersonen (BGW)</b>                                      | <b>20</b> |
| <b>Unfallkasse Nord – Formular: Unfalldokumentation</b>   | <b>21</b> |
| <b>Übersicht zu gängigen Infektionskrankheiten in der Kita</b>  | <b>22</b> |
| <b>Antrag auf Sachkostenpauschale 2 für Großtagespflegestellen</b>  | <b>23</b> |
| <b>Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege</b>   | <b>24</b> |
| <b>Kinder sicher betreuen: Informationen für Tagesmütter und Tagesväter UK Nord</b>   | <b>25</b> |
| <b>Informationen über den Hamburger Tagesmütter und -väter e.V.</b>   | <b>26</b> |
| <b>Bauordnungsrechtliche Anforderungen für die Großtagespflegestelle</b>  | <b>27</b> |
| <b>Checkliste – Bewerbungsunterlagen</b>  | <b>27</b> |



**Bundesgesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege  
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe**



# Bundesgesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege

## Auszüge aus dem SGB VIII<sup>1</sup>

### § 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. (4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

---

<sup>1</sup> <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>



## **§ 23 Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.



## **§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.



# Hamburger Kindertagespflegeverordnung



**Verordnung über die Eignung von Kindertagespflegepersonen und  
Tagespflegegeld  
(Kindertagespflegeverordnung - KTagPfIVO)  
Vom 18. März 2014**

**Zum 07.02.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe<sup>2</sup>**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlagen 2 und 3 neu gefasst durch Bekanntgabe der zuständigen Fachbehörde vom 27. Juni 2024 (Amtl. Anz. S. 1169)

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 300), wird verordnet:

**§ 1  
Kindertagespflege**

(1) Kindertagespflege dient der höchstpersönlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne von § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist die Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 2.

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. In den von einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung der Kinder genutzten Räumen darf nicht geraucht werden.

**§ 2  
Eignung der Kindertagespflegeperson**

(1) Geeignete Kindertagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie ihre fachliche Qualifikation aus. Für die Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII gelten dieselben Anforderungen wie für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 2 SGB VIII.

(2) Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 2 und § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII sind regelmäßig anzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson entsprechend dem Curriculum des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts (QHB) an der 160 Unterrichtseinheiten umfassenden tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen sowie 80 Stunden Praktikum und 100 Unterrichtseinheiten Selbstlerneinheiten absolviert hat, oder an einer vergleichbaren,

---

<sup>2</sup> Vgl.: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-TPfIVHA2014rahmen>



von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung erfolgreich teilgenommen hat. Innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn hat die Kindertagespflegeperson die 140 Unterrichtseinheiten umfassende tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung und weitere 40 Unterrichtseinheiten Selbstlernseinheiten nach dem QHB zu beginnen und grundsätzlich innerhalb von einem Jahr erfolgreich abzuschließen oder eine vergleichbare, von der zuständigen Behörde anerkannte Fortbildung erfolgreich zu absolvieren.

(3) Bei Kindertagespflegepersonen, die Kindertagespflege lediglich in Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson der Qualifikationsstufe 2 oder 3, in der Schule beziehungsweise in der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen gemäß § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), in der jeweils geltenden Fassung anbieten (ergänzende Kindertagespflege), ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsqualifizierung im Umfang von grundsätzlich 45 Unterrichtsstunden des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen ausreichend. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die lediglich bis zu 40 Tage pro Jahr als Vertretung tätig sind.

(4) Bei Kindertagespflegepersonen mit einer erfolgreich abgeschlossenen kinderpflegerischen, sozialpädagogischen, pädagogischen oder psychologischen Berufsausbildung ist von vertieften Kenntnissen der Kindertagespflege gemäß Absatz 2 Satz 1 auszugehen, wenn sie im Rahmen des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen einen Einführungskurs im Umfang von 15 Unterrichtsstunden absolviert haben. Innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn haben sie tätigkeitsbegleitend den neun Unterrichtsstunden umfassenden Kurs „Kinderschutz und Kinderrechte“ sowie die 24 Unterrichtsstunden umfassende Praxisreflexion des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen erfolgreich zu absolvieren.

(5) Die Kindertagespflegeperson wird von der zuständigen Behörde über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2815), in der jeweils geltenden Fassung, belehrt. Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Behörde im Zweifel ein ärztliches Attest verlangen, dass keine physischen und psychischen Erkrankungen vorliegen, die einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entgegenstehen.

(6) Die Kindertagespflegepersonen müssen, sofern sie nicht ausschließlich im Haushalt des Kindes betreuen, vor Tätigkeitsbeginn einen Nachweis über die Belehrung zu den gesundheitlichen Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 IfSG vorlegen sowie nachweisen, dass sie eine von der zuständigen

Behörde anerkannte Schulung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege absolviert haben.



(7) Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist darüber hinaus, dass die Kindertagespflegeperson

1. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146), für sich und, sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson erfolgt, für alle im Haushalt dauerhaft lebenden erwachsenen Personen bei der zuständigen Behörde vorlegt,

2. eine schriftliche Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard abgibt,

3. die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Kurs „Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von mindestens neun Unterrichtsstunden nachweist, wobei die Teilnahme nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,

4. sich, soweit die Kindertagespflege nicht im Haushalt des Kindes erfolgt, als Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU 2004 Nr. L 139 S. 1, L 226 S. 3, 2007 Nr. L 204 S. 26, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2009 Nr. L 58 S. 3), zuletzt geändert am 3. März 2021 (ABl. EU Nr. L 74 S. 3), bei der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde registriert hat,

5. die Teilnahme an der von der zuständigen Behörde durchgeführten Informationsveranstaltung „Wie werde ich Tagesmutter oder Tagesvater? Informationen zur Kindertagespflege in Hamburg“ nachweist.

### § 3

#### Qualifikationsstufen

(1) Die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen wird in Qualifikationsstufen eingeteilt.

(2) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der gemäß dem Curriculum des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts (QHB) 160 Unterrichtseinheiten umfassenden tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung sowie durch die Absolvierung der 80 Stunden Praktikum und der 100 Unterrichtseinheiten Selbstlerneinheiten oder einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung.



Bei ergänzender Kindertagespflege oder bei Kindertagespflege lediglich als Vertretung im Umfang von maximal 40 Tagen im Jahr sind die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der 45 Unterrichtsstunden umfassenden Einführungsqualifizierung des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen oder durch eine vergleichbare, von der zuständigen Behörde anerkannte Fortbildung.

(3) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 2 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der gemäß dem Curriculum des Qualifizierungshandbuches Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts (QHB) insgesamt 300 Unterrichtseinheiten umfassenden Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten tätigtkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigtkeitsbegleitend) sowie durch die Absolvierung der 80 Stunden Praktikum und der insgesamt 140 Unterrichtseinheiten Selbstlerneinheiten. Die Anforderungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung erfüllt werden.

(4) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 3 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der insgesamt 1400 Unterrichtseinheiten umfassenden Aufstiegsfortbildung gemäß dem Hamburger Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflegepersonen, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung oder wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 vorliegen.

(5) Einordnungen von Kindertagespflegepersonen in Qualifikationsstufen, die in der Vergangenheit auf der Grundlage dieser Verordnung in der am 30. April 2023 geltenden Fassung erfolgt sind, behalten ihre Gültigkeit.

## **§ 4** **Großtagespflege**

(1) Kindertagespflegepersonen können sich zu zweit, dritt oder viert zur gemeinsamen Durchführung der Kindertagespflege im Sinne von § 1 unter Anwendung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes zusammenschließen (Großtagespflege).

(2) Jede Kindertagespflegeperson betreut die ihr jeweils vertraglich zugeordneten Kinder höchstpersönlich.



## § 5 Kindertagespflegegeld

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit eine Geldleistung (Kindertagespflegegeld) gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII. Das Kindertagespflegegeld beinhaltet einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsgeld), die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale nach den Absätzen 2 und 3), sowie eine anteilige Erstattung von Vorsorgeaufwendungen. Das Kindertagespflegegeld wird für einen Förderungszeitraum von einem Monat berechnet.

(2) Mit der Sachkostenpauschale (SK 1) werden notwendige Aufwendungen, insbesondere für Verpflegung, Energie, Brennstoffe, Wasser, Mobiliar, Instandhaltung und -setzung der für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten, Betreuungsmaterial, Nutzung von Freizeitangeboten und Fortbildungskosten pauschal abgegolten.

(3) Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle, die die Kindertagespflege in dafür angemieteten oder sonst entgeltlich überlassenen Räumen erbringen, erhalten auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine erhöhte Sachkostenpauschale (SK 2). Anstelle der Inanspruchnahme der SK 2 kann mit den Sorgeberechtigten der geförderten Kinder ein besonderer Elternbeitrag zu den Mietkosten vereinbart werden. Diese Entscheidung kann für die Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle nur einheitlich getroffen werden.

(4) Die nachfolgend aufgeführten Vorsorgeaufwendungen werden auf Nachweis von der zuständigen Behörde erstattet. Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden hälftig erstattet; Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson in voller Höhe.

Die Erstattung von Vorsorgeaufwendungen erfolgt unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, wenn und solange mindestens ein Kind von der Kindertagespflegeperson betreut wird, dem eine Förderung gemäß § 6 KibeG bewilligt wurde.

(5) Vom geförderten Kind und dessen Eltern kann für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflegeleistungsart nur der von der zuständigen Behörde nach § 29 KibeG festgesetzte Teilnahmebeitrag verlangt werden. Zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Kindertagespflegeperson für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen entstehen, kann mit den Sorgeberechtigten des geförderten Kindes darüber hinaus ein angemessenes Betreuungsentgelt vereinbart werden.



(6) Kindertagespflegepersonen, die eine Praktikantin beziehungsweise einen Praktikanten im Rahmen der Grundqualifizierung über insgesamt 40 Stunden bei sich in der Kindertagespflegestelle aufnehmen, erhalten auf Antrag eine Anleitungspauschale von 100 Euro.

## **§ 6**

### **Kindertagespflegeleistungsarten und Höhe des Kindertagespflegegeldes**

(1) Die nach Altersgruppen und Betreuungsumfang unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die in Anlage 2 genannte Höhe des Erziehungsgeldes richtet sich nach der dem Kind bewilligten Leistungsart und der Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson. Ab dem 1. September 2019 werden die in Anlage 2 aufgeführten Erziehungsgeldbeträge jährlich mit Wirkung ab dem 1. September eines Jahres um den Veränderungswert des Vorjahres des Indexes „Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte“ des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ für das betreffende Jahr fortgeschrieben.

(3) Die Höhe der SK 1 nach § 5 Absatz 2 sowie die Höhe der SK 2 nach § 5 Absatz 3 Satz 1 werden gesondert festgesetzt. Die zum 1. Mai 2023 festgesetzten Beträge ergeben sich aus Anlage 3. Ab dem 1. September 2023 werden die Beträge der SK 1 und der SK 2 in Anlage 3 jährlich mit Wirkung ab dem 1. September des jeweiligen Jahres um den Veränderungswert des Verbraucherpreisindex des Vorjahres des Statistischen Bundesamtes für das betreffende Jahr fortgeschrieben.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Erziehungsgeldbeträge beziehungsweise Sachkostenpauschalen werden jeweils zum 1. September eines Kalenderjahres durch die zuständige Fachbehörde im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Kindertagespflegegeldes**

(1) Kindertagespflegegeld wird gewährt, wenn ein Kind in Kindertagespflege betreut wird, dem die Förderung nach § 6 KibeG bewilligt wurde. Die Gewährung wird während der betreuungsfreien Zeiten gemäß § 9 Absatz 1 fortgesetzt. Bei einer Unterbrechung der Betreuung aus einem anderen triftigen Grund wird sie bis zu zwei Wochen fortgesetzt.

(2) Wird die Inanspruchnahme während eines laufenden Monats begonnen oder beendet, wird das Kindertagespflegegeld bei Beginn der Inanspruchnahme für die Kalendertage ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme, bei Beendigung der Inanspruchnahme für die Kalendertage bis einschließlich des letzten Tages der



Inanspruchnahme, anteilig je Kalendertag bei der Abrechnung der Kindertagespflegegelder berücksichtigt. Die Erstattung der Vorsorgeaufwendungen erfolgt je angebrochenen Monat.

(3) Ergibt sich für eine Kindertagespflegeperson bei der Abrechnung der Kindertagespflegegelder eine Überzahlung durch die zuständige Behörde, kann diese die Überzahlung gegenüber weiteren Ansprüchen dieser Kindertagespflegeperson auf Kindertagespflegegelder aufrechnen, die sich aus der Förderung anderer Kinder ergeben.

## § 8

### Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Förderung unverzüglich der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

(2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. sie die Betreuung außerhalb der betreuungsfreien Zeit länger als zwei Wochen unterbricht,
2. ein Kind ohne Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt,
3. ein Kind mit Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten länger als vier Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt,
4. Änderungen in den Verhältnissen zu den Vorsorgeaufwendungen auftreten,
5. andere wichtige Ereignisse eintreten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII), oder
6. die Kindertagespflegeperson eine ein Praktikum absolvierende Person bei sich in der Kindertagespflegestelle aufnimmt; hierbei hat die Kindertagespflegeperson den Namen und das Geburtsdatum der das Praktikum absolvierenden Person sowie den Beginn und das Ende des Praktikums mitzuteilen.

(3) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anhaltspunkte können zum Beispiel durch das Verhalten oder das Erscheinungsbild des Kindes, durch den Umgang der Sorgeberechtigten mit dem Kind, auf Grund gewalttätiger Konflikte in der Familie oder anderer Indikatoren für Problemlagen in der Familie begründet sein.



(4) Soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist diese verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn eine neue Person dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird. Ist diese Person volljährig, ist für diese ein Führungszeugnis nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 vorzulegen.

## **§ 9 Betreuungsfreie Zeiten**

(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit je Kalenderjahr. Der Beginn der Inanspruchnahme einer Kindertagespflegeleistung während dieser Zeit ist nicht möglich.

(2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

(3) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei ihrem Ausfall mit einer Kindertagespflegeperson oder mehreren Kindertagespflegepersonen zusammenzuarbeiten; die Kindertagespflegeperson nennt diese den Sorgeberechtigten.

(4) Ist es weder den Sorgeberechtigten noch der Kindertagespflegeperson möglich, im Krankheitsfall oder während der betreuungsfreien Zeit der Kindertagespflegeperson eine Ersatzbetreuung sicherzustellen, weist die zuständige Behörde eine andere Kindertagespflegeperson nach.

## **§ 10 Betreuungskapazität**

(1) In Kindertagespflege können je Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern betreut werden.

(2) Die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII kann auch für weniger als fünf Kinder erteilt werden, wenn dies auf Grund der Größe oder der Ausstattung der für die Kindertagespflege genutzten Räume erforderlich ist oder andere Gründe für eine Beschränkung vorliegen, die sich insbesondere aus der Persönlichkeit oder der Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson oder besonderen Förderbedarfen einzelner betreuter Kinder ergeben. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme öffentlicher Förderung gemäß § 23 SGB VIII.



(3) Bei der probeweisen Betreuung von Kindern zur Anbahnung eines Betreuungsverhältnisses und der Betreuung von Kindern während der Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson für einen Zeitraum bis zu vier Wochen bleibt Absatz 1 unberücksichtigt. In diesen Fällen können je Kindertagespflegeperson höchstens bis zu sieben gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Für die Entscheidung der Kindertagespflegeperson, wie viele Kinder zeitgleich betreut werden, ist das Wohl aller betreuten Kinder ausschlaggebend.

## **§ 11**

### **Fortbildungsverpflichtung**

(1) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren an fachspezifischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 18 Unterrichtsstunden teilzunehmen. Der erste Zweijahreszeitraum beginnt nach erfolgreichem Abschluss der letzten Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 2 Absätze 2 bis 4.

(2) Darüber hinaus sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem Kurs nach § 2 Absatz 7 Nummer 3 in dem dort genannten Umfang teilzunehmen.

(3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Erste-Hilfe-Kursen ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Sie gilt als triftiger Grund zur Weitergewährung des Kindertagespflegegeldes im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Kindertagespflegeverordnung vom 13. April 2010 (HmbGVBl. S. 269) in der geltenden Fassung außer Kraft.



## Öffentlich geförderte Leistungsarten in Kindertagespflege Altersgruppen/ Leistungsarten

### Kinder bis drei Jahre

| Leistungsart<br>(TPK = Tagespflege Krippe) | Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf |
|--|---|
| TPK 10                                     | bis zu 10 Stunden                                 |
| TPK 20                                     | 11 bis 20 Stunden                                 |
| TPK 25                                     | 21 bis 25 Stunden                                 |
| TPK 30                                     | 26 bis 30 Stunden                                 |
| TPK 40                                     | 31 bis 40 Stunden                                 |
| TPK 50                                     | ab 41 Stunden                                     |

### Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung

| Leistungsart<br>(TPE = Tagespflege Elementar) | Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf |
|---|---|
| TPE 10  | bis zu 10 Stunden                                 |
| TPE 20  | 11 bis 20 Stunden                                 |
| TPE 25  | 21 bis 25 Stunden                                 |
| TPE 30  | 26 bis 30 Stunden                                 |
| TPE 40  | 31 bis 40 Stunden                                 |
| TPE 50  | ab 41 Stunden                                     |

### Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

| Leistungsart<br>(TPH = Tagespflege Hort) | Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf |
|--|---|
| TPH 10                                   | bis zu 10 Stunden                                 |
| TPH 20                                   | 11 bis 20 Stunden                                 |
| TPH 25                                   | 21 bis 25 Stunden                                 |
| TPH 30                                   | 26 bis 30 Stunden                                 |
| TPH 40                                   | 31 bis 40 Stunden                                 |
| TPH 50                                   | ab 41 Stunden                                     |



## Höhe des Erziehungsgeldes ab 1. September 2025

| Leistungsart  | Qualifikationsstufe 1<br>je Kind und Monat<br>in Euro | Qualifikationsstufe 2<br>je Kind und Monat<br>in Euro | Qualifikationsstufe 3<br>je Kind und Monat<br>in Euro |
|---------------|---|---|---|
| <b>TPK 50</b> | 682,99  | 783,29  | 983,92  |
| <b>TPK 40</b> | 531,21  | 609,23  | 765,27  |
| <b>TPK 30</b> | 417,38  | 478,69  | 601,28  |
| <b>TPK 25</b> | 341,48  | 391,65  | 491,96  |
| <b>TPK 20</b> | 232,55  | 261,14  | 327,97  |
| <b>TPK 10</b> | 123,25  | 135,68  | 164,01  |
|               |   |   |   |
| <b>TPE 50</b> | 607,10  | 696,26  | 874,59  |
| <b>TPE 40</b> | 472,17  | 541,54  | 680,24  |
| <b>TPE 30</b> | 371,00  | 425,48  | 534,47  |
| <b>TPE 25</b> | 303,58  | 348,13  | 437,29  |
| <b>TPE 20</b> | 206,94  | 232,08  | 291,53  |
| <b>TPE 10</b> | 110,18  | 120,55  | 145,79  |
|               |   |   |   |
| <b>TPH 50</b> | 607,10  | 696,26  | 874,59  |
| <b>TPH 40</b> | 472,17  | 541,54  | 680,24  |
| <b>TPH 30</b> | 371,00  | 425,48  | 534,47  |
| <b>TPH 25</b> | 303,58  | 348,13  | 437,29  |
| <b>TPH 20</b> | 206,94  | 232,08  | 291,53  |
| <b>TPH 10</b> | 110,18  | 120,55  | 145,79  |



## Höhe der Sachkostenpauschale (SK 1) ab 1. September 2025

| Leistungsart       | je Kind und Monat<br>in Euro |
|--------------------|------------------------------|
| TPK / TPE / TPH 50 | 251,92                       |
| TPK / TPE / TPH 40 | 230,94                       |
| TPK / TPE / TPH 30 | 203,62                       |
| TPK / TPE / TPH 25 | 197,21                       |
| TPK / TPE / TPH 20 | 148,64                       |
| TPK / TPE / TPH 10 | 98,47                        |

## Höhe der Sachkostenpauschale (SK 2) für Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen ab zwei Kindertagespflegepersonen in eigens angemieteten Räumen gemäß § 5 Absatz 3 ab 1. September 2025

| Leistungsart       | je Kind und Monat<br>in Euro |
|--------------------|------------------------------|
| TPK / TPE / TPH 50 | 386,60                       |
| TPK / TPE / TPH 40 | 365,63                       |
| TPK / TPE / TPH 30 | 338,30                       |
| TPK / TPE / TPH 25 | 331,90                       |
| TPK / TPE / TPH 20 | 283,33                       |
| TPK / TPE / TPH 10 | 233,16                       |



## Monatliche Tagespflegegeldsätze



## Monatliche Tagespflegegeldsätze je Kind mit Sachkostenpauschale (SK1)

Betriebskostenpauschale - steuerpflichtiges Einkommen ab **01.09.2025**

| Leistungsart | Tagespflegegeld<br>gesamt (inkl. SK 1)<br>Qualifikationsstufe 1 | Betriebskostenpauschale gemäß<br>Einkommensteuergesetz | Steuerpflichtiges<br>Einkommen |
|--------------|---|--|--------------------------------|
| TPK 50       | <b>934,91</b>   | <b>400,00</b>  | 534,91                         |
| TPK 40       | <b>762,15</b>   | <b>400,00</b>  | 362,15                         |
| TPK 30       | <b>621,00</b>   | <b>300,00</b>  | 321,00                         |
| TPK 25       | <b>538,69</b>   | <b>250,00</b>  | 288,69                         |
| TPK 20       | <b>381,19</b>   | <b>200,00</b>  | 181,19                         |
| TPK 10       | <b>221,72</b>   | <b>100,00</b>  | 121,72                         |
|              |   |  |                                |
| TPE/H 50     | <b>859,02</b>   | <b>400,00</b>  | 459,02                         |
| TPE/H 40     | <b>703,11</b>   | <b>400,00</b>  | 303,11                         |
| TPE/H 30     | <b>574,62</b>   | <b>300,00</b>  | 274,62                         |
| TPE/H 25     | <b>500,79</b>   | <b>250,00</b>  | 250,79                         |
| TPE/H 20     | <b>355,58</b>   | <b>200,00</b>  | 155,58                         |
| TPE/H 10     | <b>208,65</b>   | <b>100,00</b>  | 108,65                         |

| Leistungsart | Tagespflegegeld<br>gesamt (inkl. SK 1)<br>Qualifikationsstufe 2 | Betriebskostenpauschale gemäß<br>Einkommensteuergesetz | Steuerpflichtiges<br>Einkommen |
|--------------|---|--|--------------------------------|
| TPK 50       | <b>1035,21</b>  | <b>400,00</b>  | 635,21                         |
| TPK 40       | <b>840,17</b>   | <b>400,00</b>  | 440,17                         |
| TPK 30       | <b>682,31</b>   | <b>300,00</b>  | 382,31                         |
| TPK 25       | <b>588,86</b>   | <b>250,00</b>  | 338,86                         |
| TPK 20       | <b>409,78</b>   | <b>200,00</b>  | 209,78                         |
| TPK 10       | <b>234,15</b>   | <b>100,00</b>  | 134,15                         |
|              |   |  |                                |
| TPE/H 50     | <b>948,18</b>   | <b>400,00</b>  | 548,18                         |
| TPE/H 40     | <b>772,48</b>   | <b>400,00</b>  | 372,48                         |
| TPE/H 30     | <b>629,10</b>   | <b>300,00</b>  | 329,10                         |
| TPE/H 25     | <b>545,34</b>   | <b>250,00</b>  | 295,34                         |
| TPE/H 20     | <b>380,72</b>   | <b>200,00</b>  | 180,72                         |
| TPE/H 10     | <b>219,02</b>   | <b>100,00</b>  | 119,02                         |

| Leistungsart | Tagespflegegeld<br>gesamt (inkl. SK 1)<br>Qualifikationsstufe 3 | Betriebskostenpauschale gemäß<br>Einkommensteuergesetz | Steuerpflichtiges<br>Einkommen |
|--------------|---|--|--------------------------------|
| TPK 50       | <b>1235,84</b>  | <b>400,00</b>  | 835,84                         |
| TPK 40       | <b>996,21</b>   | <b>400,00</b>  | 596,21                         |
| TPK 30       | <b>804,90</b>   | <b>300,00</b>  | 504,90                         |
| TPK 25       | <b>689,17</b>   | <b>250,00</b>  | 439,17                         |
| TPK 20       | <b>476,61</b>   | <b>200,00</b>  | 276,61                         |
| TPK 10       | <b>262,48</b>   | <b>100,00</b>  | 162,48                         |
|              |   |  |                                |
| TPE/H 50     | <b>1126,51</b>  | <b>400,00</b>  | 726,51                         |
| TPE/H 40     | <b>911,18</b>   | <b>400,00</b>  | 511,18                         |
| TPE/H 30     | <b>738,09</b>   | <b>300,00</b>  | 438,09                         |
| TPE/H 25     | <b>634,50</b>   | <b>250,00</b>  | 384,50                         |
| TPE/H 20     | <b>440,17</b>   | <b>200,00</b>  | 240,17                         |
| TPE/H 10     | <b>244,26</b>   | <b>100,00</b>  | 144,26                         |



## Monatliche Tagespflegegeldsätze pro Kind mit Sachkostenpauschale (SK2)

für Großtagespflegestellen ab zwei Kindertagespflegepersonen in eigens angemieteten

Räumen. Betriebskostenpauschale - steuerpflichtiges Einkommen ab **01.09.2025**

| Leistungsart | Tagespflegegeld<br>gesamt (inkl. SK 2)<br>Qualifikationsstufe 1 | Betriebskostenpauschale gemäß<br>Einkommensteuergesetz | Steuerpflichtiges<br>Einkommen |
|--------------|---|--|--------------------------------|
| TPK 50       | <b>1069,59</b>  | <b>400,00</b>  | 669,59                         |
| TPK 40       | <b>896,84</b>   | <b>400,00</b>  | 496,84                         |
| TPK 30       | <b>755,68</b>   | <b>300,00</b>  | 455,68                         |
| TPK 25       | <b>673,38</b>   | <b>250,00</b>  | 423,38                         |
| TPK 20       | <b>515,88</b>   | <b>200,00</b>  | 315,88                         |
| TPK 10       | <b>356,41</b>   | <b>100,00</b>  | 256,41                         |
|              |   |  |                                |
| TPE/H 50     | <b>993,70</b>   | <b>400,00</b>  | 593,70                         |
| TPE/H 40     | <b>837,80</b>   | <b>400,00</b>  | 437,80                         |
| TPE/H 30     | <b>709,30</b>   | <b>300,00</b>  | 409,30                         |
| TPE/H 25     | <b>635,48</b>   | <b>250,00</b>  | 385,48                         |
| TPE/H 20     | <b>490,27</b>   | <b>200,00</b>  | 290,27                         |
| TPE/H 10     | <b>343,34</b>   | <b>100,00</b>  | 243,34                         |

| Leistungsart | Tagespflegegeld<br>gesamt (inkl. SK 2)<br>Qualifikationsstufe 2 | Betriebskostenpauschale gemäß<br>Einkommensteuergesetz | Steuerpflichtiges<br>Einkommen |
|--------------|---|--|--------------------------------|
| TPK 50       | <b>1169,89</b>  | <b>400,00</b>  | 769,89                         |
| TPK 40       | <b>974,86</b>   | <b>400,00</b>  | 574,86                         |
| TPK 30       | <b>816,99</b>   | <b>300,00</b>  | 516,99                         |
| TPK 25       | <b>723,55</b>   | <b>250,00</b>  | 473,55                         |
| TPK 20       | <b>544,47</b>   | <b>200,00</b>  | 344,47                         |
| TPK 10       | <b>368,84</b>   | <b>100,00</b>  | 268,84                         |
|              |   |  |                                |
| TPE/H 50     | <b>1082,86</b>  | <b>400,00</b>  | 682,86                         |
| TPE/H 40     | <b>907,17</b>   | <b>400,00</b>  | 507,17                         |
| TPE/H 30     | <b>763,78</b>   | <b>300,00</b>  | 463,78                         |
| TPE/H 25     | <b>680,03</b>   | <b>250,00</b>  | 430,03                         |
| TPE/H 20     | <b>515,41</b>   | <b>200,00</b>  | 315,41                         |
| TPE/H 10     | <b>353,71</b>   | <b>100,00</b>  | 253,71                         |

| Leistungsart | Tagespflegegeld<br>gesamt (inkl. SK 2)<br>Qualifikationsstufe 3 | Betriebskostenpauschale gemäß<br>Einkommensteuergesetz | Steuerpflichtiges<br>Einkommen |
|--------------|---|--|--------------------------------|
| TPK 50       | <b>1370,52</b>  | <b>400,00</b>  | 970,52                         |
| TPK 40       | <b>1130,90</b>  | <b>400,00</b>  | 730,90                         |
| TPK 30       | <b>939,58</b>   | <b>300,00</b>  | 639,58                         |
| TPK 25       | <b>823,86</b>   | <b>250,00</b>  | 573,86                         |
| TPK 20       | <b>611,30</b>   | <b>200,00</b>  | 411,30                         |
| TPK 10       | <b>397,17</b>   | <b>100,00</b>  | 297,17                         |
|              |   |  |                                |
| TPE/H 50     | <b>1261,19</b>  | <b>400,00</b>  | 861,19                         |
| TPE/H 40     | <b>1045,87</b>  | <b>400,00</b>  | 645,87                         |
| TPE/H 30     | <b>872,77</b>   | <b>300,00</b>  | 572,77                         |
| TPE/H 25     | <b>769,19</b>   | <b>250,00</b>  | 519,19                         |
| TPE/H 20     | <b>574,86</b>   | <b>200,00</b>  | 374,86                         |
| TPE/H 10     | <b>378,95</b>   | <b>100,00</b>  | 278,95                         |



## **Steuern und Versicherungen in der Kindertagespflege**



# Merkblatt: Steuer und Versicherungen in der Kindertagespflege

## Arbeitsrechtlicher Status einer Kindertagespflegeperson. Angestellte oder selbstständige Tätigkeit?

Ob eine Kindertagespflegeperson als **selbstständig oder angestellt** gilt, ist vor allem aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht relevant:

- **Selbstständige Tätigkeit:** Betreut die Kindertagespflegeperson eigenverantwortlich Kinder verschiedener Eltern in ihrem eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen, gilt dies in der Regel als selbstständige Tätigkeit.
- **Angestellte Tätigkeit:** Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern und unter deren Weisung hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Arbeitsleistung, kann eine Anstellung vorliegen.

Bei Unsicherheiten kann ein **Statusfeststellungsverfahren** bei der Deutschen Rentenversicherung oder der Krankenkasse Klarheit schaffen.

## Steuerliche Aspekte der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

### Einkommensteuer

- Kindertagespflegepersonen müssen ihr Einkommen dem Finanzamt melden, unabhängig davon, ob sie selbstständig oder angestellt sind.
- **Grundfreibetrag 2026:** 12.348 € für Alleinstehende, 24.696 € für Verheiratete.<sup>3</sup>
- **Steuerpflichtige Einnahmen:** Öffentliche Gelder vom Jugendamt und private Zahlungen der Eltern gelten gleichermaßen als steuerpflichtige Einkünfte (§ 18 Abs.1 Nr. 1 EStG).
- **Bei Beginn Ihrer selbstständigen Tätigkeit müssen Sie sich eine Steuernummer aushändigen lassen.**

Die Änderungen reflektieren die Bemühungen der Bundesregierung, die steuerliche Belastung gerecht zu verteilen und schleichende Steuererhöhungen zu vermeiden, insbesondere in Zeiten erhöhter Inflation. Weitere Details zu diesen steuerlichen Änderungen und deren Auswirkungen können auf der offiziellen Webseite des Bundesfinanzministeriums eingesehen werden: [Bundesfinanzministerium](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2024/07/2024-07-24-gesetz-zur-steuerfortentwicklung.html).<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Vgl.: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2024/07/2024-07-24-gesetz-zur-steuerfortentwicklung.html> - Stand: 02/2025

<sup>4</sup> Vgl.: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2024/07/2024-07-24-gesetz-zur-steuerfortentwicklung.html> - Stand: 02/2025



## Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerbefreiung

- Nach **§ 4 Abs. 25 UStG** sind Kindertagespflegepersonen von der Umsatzsteuer befreit.
- Nach **§ 6 GewO** unterliegt ihre Tätigkeit nicht der Gewerbesteuer.
- Dies vereinfacht die administrative Abwicklung, da keine Umsatz- oder Gewerbesteuererklärungen abgegeben werden müssen.

## Betriebskostenpauschale und Abzugsfähige Kosten

Für **selbstständige Tätigkeiten** gilt:

- **Pauschalbetrag:** 400 € monatlich (bei mind. 8 Std. Betreuung pro Tag/Kind), anteilige Kürzung bei weniger Betreuungsstunden.
- **Alternative:** Statt der Pauschale können tatsächliche Betriebsausgaben abgesetzt werden, z. B.:
  - Nahrungsmittel
  - Ausstattung (Spielzeug, Möbel)
  - Miete und Betriebskosten
  - Weiterbildungskosten
  - Versicherungen
  - Fahrtkosten

**Hinweis:** Wie hoch der verbleibende steuerpflichtige Anteil (je nach Sachkostenpauschale) ist, kann den anhängenden Tabellen entnommen werden.<sup>5</sup>

**Ausnahme:** Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt oder werden kostenfreie Räume genutzt, kann die Betriebskostenpauschale nicht abgezogen werden – jedoch sind tatsächlich entstandene Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) steuerlich geltend zu machen.

## Rechnungsstellung an Eltern

Selbstständige Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, **ordnungsgemäße Rechnungen** auszustellen, wenn Eltern zusätzliche Zahlungen leisten. Diese müssen enthalten:

- **Rechnungsnummer** (fortlaufend)
- **Name und Anschrift** der Kindertagespflegeperson
- **Name und Anschrift** der Eltern
- **Datum der Leistungserbringung**
- **Verwendungszweck** (z. B. Kindertagesbetreuung)
- **Gesamtbetrag**
- **Zahlungsbedingungen/Steuernummer**

---

<sup>5</sup> Vgl.: Anhang, Nr.3: Monatliche Tagespflegegeldsätze



**Wichtig:** Die Eltern können Betreuungskosten nur steuerlich absetzen, wenn sie **per Überweisung** gezahlt wurden – **Barzahlungen sind nicht absetzbar**.

**Hinweis:** Eine sorgfältige Dokumentation aller Einnahmen und Ausgaben ist essenziell.<sup>6</sup> Zur steuerlichen Optimierung kann die Beratung durch eine/n Steuerberater\*in hilfreich sein.

---

<sup>6</sup> Vgl.: **Link:** Tipps und Hinweise zur Steuerklärung für Kindertagespflegepersonen (Stand: 05/2011): <https://www.hamburg.de/resource/blob/35546/8fd37bfbddef43208778adfc226e55f7/hinweise-steuererklaerung-tagespflegepersonen-barrierefrei-data.pdf> - Stand: 02/2025



## Rentenversicherung



# Merkblatt: Altersvorsorgeleistungen

## Rentenversicherung für Kindertagespflegepersonen

Diese Informationen bieten Ihnen einen Überblick über die aktuellen Regelungen der Rentenversicherung für Kindertagespflegepersonen und unterstreichen die Bedeutung der rechtzeitigen Anmeldung und Beitragszahlung. Für eine detaillierte Beratung zu individuellen Fragen empfiehlt es sich, direkt die **Deutsche Rentenversicherung** oder eine/n Steuerberater\*in zu kontaktieren.

## Formen der Rentenversicherung

- **Gesetzliche Rentenversicherung:** Als Kindertagespflegeperson unterliegen Sie gemäß **§ 2 SGB VI** der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, da Ihre Tätigkeit als erzieherisch gilt.

**Private Rentenversicherung:** Neben der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen privaten Absicherung. Weiterführende Informationen zu potenziellen Zuschüssen und Fördermöglichkeiten finden Sie weiter unten im Text unter dem Abschnitt „**Möglichkeiten der Altersvorsorge**“.

## Anmeldung und Statusfeststellung

Nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit müssen Sie sich bei der **Deutschen Rentenversicherung** anmelden. Dabei wird im **Statusfeststellungsverfahren** geprüft, ob Sie als **selbstständig oder angestellt** gelten.

### Formulare zur Anmeldung:

[V0020 - Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht](#)



## Beitragszahlung und Regelungen ab 2025

- Ab einem **steuerpflichtigen Einkommen von 603,00<sup>7</sup> Euro/Monat** besteht Beitragspflicht. Liegt das Einkommen darunter, erhalten Sie einen **Befreiungsbescheid**.
- Der **Mindestbeitrag für Pflichtversicherte** beträgt **112,16<sup>8</sup> Euro/Monat**.
- Die Beiträge werden regelmäßig angepasst, daher ist eine aktuelle Information bei der **Deutschen Rentenversicherung** ratsam.

## Zuschüsse und Unterstützung

Gemäß § 23 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben Kindertagespflegepersonen Anspruch auf die **hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung**. In Hamburg wird in der Regel bei Nachweis solcher Kosten pauschal ein Betrag von **56,00 Euro monatlich** erstattet, wenn Sie mindestens ein bezuschusstes Kind betreuen. Diese Summe wird – unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder – **nur einmal je Kindertagespflegeperson auf Antrag gezahlt**.

**Über 56,00 Euro hinausgehende hälftige Aufwendungen sind angemessen**, wenn das zu versteuernde Einkommen aus der Kindertagespflege den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1 SGB IV) übersteigt und deshalb höhere Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind.

## Möglichkeiten der Altersvorsorge

Kindertagespflegepersonen sind nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt; es stehen ihnen **weitere Möglichkeiten** offen. Eine Kostenerstattung kommt auch für die **hälftigen Aufwendungen aufgrund privater Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge, Altersvorsorgeverträge** – wie beispielsweise Bankspargpläne und Aktienfondspargpläne – oder gefördertes (selbst genutztes) Wohneigentum infrage, sofern die abgeschlossenen Verträge folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- Das angelegte Kapital muss **pfändungssicher** sein und darf während der Ansparphase nicht beliehen werden.

---

<sup>7</sup> Vgl.: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Minijobs/Minijobs.html> - Stand: 03/2025

<sup>8</sup> Vgl.: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/02\\_Pflicht-und-freiwillig-Versicherte/pflicht-und-freiwillig-versicherte\\_node.html#:~:text=als%20Mindestbeitrag%20monatlich%20103%2C42,H%C3%B6chstbeitrag%20monatlich%201.497%2C30%20Euro](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/02_Pflicht-und-freiwillig-Versicherte/pflicht-und-freiwillig-versicherte_node.html#:~:text=als%20Mindestbeitrag%20monatlich%20103%2C42,H%C3%B6chstbeitrag%20monatlich%201.497%2C30%20Euro). – Stand: 03/2025



**Ausnahme:** Die Beleihung für Investitionen in eigene Immobilien ist bis zu **10.000 Euro** möglich (gilt nur für Verträge, die nach dem **31. August 2006** abgeschlossen wurden).

- Es müssen regelmäßig **Informationen über das angesammelte Kapital** erfolgen.
- **Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres** bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht werden.
- Die Auszahlung muss in Form einer **lebenslangen monatlichen Leistung** erfolgen.

**Ausnahme:** Bis zu **30 % des angesparten Kapitals** können nach Rentenbeginn ausgezahlt werden.

### Nachweis der Aufwendungen gegenüber dem Jugendamt

Der erforderliche **Nachweis der Aufwendungen** gegenüber dem Jugendamt gilt als erbracht, wenn:

- Eine **Bestätigung eines Trägers der Alterssicherung** vorgelegt wird, dass ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde.
- Bei privater Absicherung der **beigefügte Vordruck** verwendet wird.
- Alternativ ein **Beleg über Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung** eingereicht wird.

Der **Antrag auf Erstattung** von Aufwendungen zur Altersvorsorge und die **Vertragsbestätigung** sind unterschrieben an die zuständige **Tagespflegebörse** zu senden. Mit Ihrer **Unterschrift bestätigen Sie außerdem, dass nicht bereits Mittel für den gleichen Zweck von einem anderen Jugendhilfeträger übernommen werden.** Änderungen des Vertrages sind unverzüglich mitzuteilen, um **Überzahlungen zu vermeiden.**

### Rückwirkende Beitragspflicht:

- Die Beitragspflicht kann bis zu **vier Jahre rückwirkend** ab dem Datum der Antragstellung berechnet werden.
- **Ratenzahlung** ist bei der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag möglich.

### Weitere Informationen & Beratung zu Rentenversicherung:

- E-Mail: [info@drv-nord.de-mail.de](mailto:info@drv-nord.de-mail.de)
- Tel.: 0800 1000 4800







Versicherungsnummer

Kennzeichen  
(soweit bekannt)

## 2 Angaben zur selbständigen Tätigkeit

**2.1** Art der Tätigkeit (bitte Nachweise beifügen, zum Beispiel Gewerbeanmeldung)

selbständig tätig seit

|     |       |      |
|-----|-------|------|
| Tag | Monat | Jahr |
|     |       |      |

**2.1.1** Adresse des Betriebes beziehungsweise Tätigkeitsort

Telefon, Telefax

**2.1.2** Beschreiben Sie bitte kurz die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit.

**2.1.3** Sind Sie oder waren Sie wegen der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit in die Handwerksrolle eingetragen und erfüllen beziehungsweise erfüllten Sie in Ihrer Person die für die Eintragung notwendigen Voraussetzungen?

vom - bis

nein  ja

Handwerkskammer

### 2.2 Angaben zur geringfügigen selbständigen Tätigkeit

**2.2.1** Sofern Sie Ihre selbständige Tätigkeit **ab** dem 1.1.2025 aufgenommen haben:

Übersteigt Ihr geschätztes monatliches Arbeitseinkommen (Gewinn) **ab** Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig 556 EUR?

nein, Angaben zu Ziffern 4 und 5 entfallen  ja, bitte weiter bei Ziffer 2.3

**2.2.2** Sofern Sie Ihre Tätigkeit **vor** dem 1.1.2025 aufgenommen haben:

Bitte machen Sie durchgehend Angaben, ob Ihr geschätztes monatliches Arbeitseinkommen (Gewinn) ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit die maßgebende Geringfügigkeitsgrenze (bis 31.12.2022: 450 EUR, vom 1.1.2023 bis 31.12.2023: 520 EUR, vom 1.1.2024 bis 31.12.2024: 538 EUR, ab 1.1.2025: 556 EUR) übersteigt.

Zeitraum vom - bis

maßgebende Geringfügigkeitsgrenze

|       |  |  |
|-------|--|--|
| _____ | <input type="checkbox"/> nicht überschritten | <input type="checkbox"/> überschritten |
| _____ | <input type="checkbox"/> nicht überschritten | <input type="checkbox"/> überschritten |
| _____ | <input type="checkbox"/> nicht überschritten | <input type="checkbox"/> überschritten |

**2.3** Beschäftigen Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer / Auszubildenden?

nein  ja, bitte Nachweise über die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer / Auszubildenden sowie über die Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts beifügen.  
Die Beantwortung der Ziffern 3.1 bis 3.9 entfällt.



Versicherungsnummer

Kennzeichen  
(soweit bekannt)

**2.4** Für welche / welchen Auftraggeber sind Sie tätig? Bitte Verträge beifügen.

**2.4.1** Sofern Sie für mehrere Auftraggeber tätig sind: Handelt es sich bei diesen um Konzernunternehmen oder verbundene Unternehmen?

nein  ja

**2.4.2** Sofern Sie für mehrere Auftraggeber tätig sind, die nicht Konzernunternehmen oder verbundene Unternehmen sind: Beziehen Sie auf Dauer mindestens 5/6 Ihrer gesamten Betriebseinnahmen aus diesen Tätigkeiten von **einem** dieser Auftraggeber?

nein  ja

**2.5** Wird Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft (zum Beispiel GmbH, KG, Partnerschaftsgesellschaft, GbR, Bürogemeinschaft oder Praxisgemeinschaft) geführt?

Name der Gesellschaft

nein  ja

Art der Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag in Kopie beifügen)

bei Bürogemeinschaften oder Praxisgemeinschaften: Anzahl der Partner

**2.6** Erhalten Sie eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, kirchenrechtlichen Regelungen oder Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wegen Erreichens der Altersgrenze?

seit wann?

nein  ja

von welchem Träger? Bitte Nachweise beifügen.

### 3 Weitere Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

**3.1** Wurde bereits durch eine Krankenkasse / einen Rentenversicherungsträger oder die Künstlersozialkasse für diese Tätigkeit festgestellt, dass Sie **nicht** in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu Ihrem Auftraggeber stehen?

nein  ja, bitte Bescheid beifügen und weiter bei Ziffer 4

**3.2** Beziehen Sie für diese Tätigkeit als Existenzgründer Überbrückungsgeld oder einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder haben Sie eine dieser Leistungen bezogen?

nein  ja, bitte Bescheid beifügen

**3.3** Waren Sie vor Ihrer jetzigen Tätigkeit für Ihren / einen Ihrer Auftraggeber als Arbeitnehmer tätig?

nein  ja, bitte den Unterschied zur vorherigen Tätigkeit auf einem gesonderten Blatt beschreiben

**3.4** Arbeiten Sie am Betriebssitz Ihres Auftraggebers?

nein  ja

**3.5** Haben Sie regelmäßige Arbeitszeiten und Anwesenheitszeiten einzuhalten?

bitte Anzahl der Stunden angeben

nein  ja \_\_\_\_\_ Stunden  täglich  wöchentlich  monatlich



|                     |                                 |
|---------------------|---------------------------------|
| Versicherungsnummer | Kennzeichen<br>(soweit bekannt) |
|---------------------|---------------------------------|

|  |
|--|
| <b>3.6</b> Werden Ihnen Weisungen hinsichtlich der Ausführung (Art und Weise) Ihrer Tätigkeit erteilt?<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  |
| <b>3.7</b> Kann Ihr Auftraggeber Ihr Einsatzgebiet auch ohne Ihre Zustimmung verändern?<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja   |
| <b>3.8</b> Ist die Einstellung von Vertretern beziehungsweise Hilfskräften durch Sie von der Zustimmung Ihres Auftraggebers abhängig?<br><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja   |
| <b>3.9</b> Beschreiben Sie bitte Ihr unternehmerisches Handeln bezüglich eigenen Kapitaleinsatzes, eigener Kalkulation, Preisgestaltung, Werbung und Ablehnung von Aufträgen.<br><br><div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div> |

**4 Monatliche Beitragshöhe**

Bei bestehender Versicherungspflicht beantrage ich die Zahlung des

**halben Regelbeitrags.**  
 Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 % der Bezugsgröße zugrunde. Der halbe Regelbeitrag kann bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gezahlt werden.

**Regelbeitrags.**  
 Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße zugrunde.

**einkommensgerechten Beitrags.**  
 Der Beitragshöhe liegt hierbei ein Jahresarbeitseinkommen zugrunde. Näheres entnehmen Sie bitte dem Vordruck V0021.

Bitte schätzen Sie die voraussichtliche Höhe Ihres Arbeitseinkommens (Gewinn) und belegen Ihre Angabe durch geeignete Unterlagen.

Mein geschätztes Arbeitseinkommen im Kalenderjahr  (Jahr des Beginns der  
 Versicherungspflicht) beträgt  EUR  Cent

Der Schätzung liegt der Zeitraum vom  Tag  Monat  Jahr bis  Tag  Monat  Jahr  
 zugrunde (längstens bis zum 31. Dezember des Jahres des Beginns der Versicherungspflicht).

Folgende Unterlagen füge ich bei:  Bescheinigung des Steuerberaters  
 sonstige geeignete Unterlagen



|                         |                                     |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Versicherungsnummer<br> | Kennzeichen<br>(soweit bekannt)<br> |
|-------------------------|-------------------------------------|

**5 Angaben zum Zahlungsweg**

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Abbuchung vom Bankkonto<br>Der Rentenversicherungsträger benötigt dazu ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat. Bitte fügen Sie den Vordruck V0005 bei.                 |
| <input type="checkbox"/> | Überweisung<br>Bei jeder Überweisung bitte unbedingt angeben:<br>Versicherungsnummer, Vorname, Name, Art und Höhe der Beiträge, Verwendungszeitraum der Beiträge |

**6 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen**

Menschen mit einer Behinderung (zum Beispiel blinde oder sehbehinderte Menschen) haben Anspruch darauf, Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten.

Aufgrund meiner Behinderung bitte ich darum, mir Dokumente zusätzlich in **einer** für mich wahrnehmbaren Form zuzusenden, und zwar

- als Großdruck
- in Braille (Kurzschrift)
- in Braille (Vollschrift)
- als CD (Schriftdatei / Textdatei im ".doc"-Format)
- als Hörmedium (CD-DAISY Format)

**7 Erklärung**

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Vordruck nach bestem Wissen gemacht habe und die Vereinbarungen in den übersandten Verträgen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**8 Anlagen**

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Vordruck V0005 (SEPA-Basis-Lastschriftmandat) |
|                          |   |

**9 Hinweis**

Wird der Antrag von einem Bevollmächtigten gestellt, ist eine **Vollmacht** erforderlich.



## Krankenversicherung



## Merkblatt: Krankenversicherung für Kindertagespflegepersonen<sup>9</sup>

Seit 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

### Familienversicherung

Kindertagespflegepersonen können in der Familienversicherung bleiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen überschreitet nach dem Einkommensteuergesetz eine bestimmte Grenze nicht. Diese Grenze liegt derzeit bei 565 Euro, bei Minijob: 603 Euro pro Monat.
- Die Kindertagespflegepersonen sind nicht hauptberuflich selbständig tätig (s. §10 SGB V). Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie nicht mehr als fünf fremde Kinder betreuen.

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen der Kindertagespflegeperson über den festgelegten Grenzen, muss sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

### Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Bei der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung hängt die Höhe des Beitrags von der Einordnung der Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich ab. Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt: Wer bis zu fünf Kinder zeitgleich betreut, übt keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit aus, sondern wird von den Krankenkassen als nebenberuflich selbstständig eingestuft.

Wenn eine Kindertagespflegeperson nicht mehr über die Familienversicherung abgesichert ist, kann sie sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Dabei gelten folgende Regelungen:

---

<sup>9</sup> Vgl.: <https://www.tk.de/firmenkunden/versicherung/beitraege-faq/pflegereform-2023/welcher-beitragssatz-wenn-kinder-ueber-25-2148698> - Stand 02/2025



- Für **nebenberuflich Selbständige** gilt die niedrigste Mindestbemessungsgrundlage von derzeit **1.318,33 Euro**. Für sie gilt ein ermäßigter Beitragssatz von **14,0 %**, sofern kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Mit Krankengeldanspruch beträgt der Beitragssatz **14,6 %**. Sie zahlen einen Betrag entsprechend ihres tatsächlichen Einkommens, **mindestens aber den Mindestsatz in Höhe von 220,03 Euro (KV), bzw. 47,46 Euro (PV)**. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten.<sup>10</sup>
- Falls weitere Einkünfte vorliegen (z.B. aus Vermietung oder Verpachtung), werden diese bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Liegt das Einkommen der Kindertagespflegeperson über der Mindestbemessungsgrundlage, wird der Beitrag auf Basis des tatsächlichen Einkommens berechnet. Der Einkommensnachweis erfolgt über den **Einkommensteuerbescheid**.

### Beitrag zur Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. **Versicherte ohne Kinder** müssen ab dem 23. Lebensjahr einen **Kinderlosenzuschlag** zahlen. Seit dem 1. Januar 2025 beträgt der Beitragssatz für die Pflegeversicherung:

- **3,6 % des Bruttoeinkommens** für Versicherte mit Kindern  
(3,6% von 1318,33 EUR ergibt etwa **47,46 Euro**)
- **4,2 % des Bruttoeinkommens** für Kinderlose  
(4,2% von 1.318,33 EUR ergibt etwa **55,37 Euro**)

<sup>10</sup> Vgl.: <https://www.tk.de/techniker/leistungen-und-mitgliedschaft/informationen-versicherte/veraenderung-berufliche-situation/versichert-als-selbststaendige/mindestbeitrag-krankenkasse-hauptberuflich-selbststaendige-2007008> - Stand: 03/2025



Personen mit einer privaten Pflegepflichtversicherung zahlen entsprechend Beiträge für die Basisabsicherung. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können auch über Zahlungen aus der Jugendhilfe nach **§ 2 Nr. 4 SGB VIII** gedeckt sein. Ist eine gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich, kann eine **private Krankenversicherung** abgeschlossen werden – mindestens in Höhe der Basisabsicherung der gesetzlichen Krankenversicherung.

### **Private Krankenversicherung**

Sie können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Hier bemessen sich die Versicherungsbeiträge nicht an der Höhe des Einkommens, sondern an Hand des abgesicherten Risikos, dem Eintrittsalter und dem Gesundheitszustand.

### **Besonderheiten für durch Jugendämter finanzierte Kindertagespflegepersonen**

Zuschüsse vom Jugendhilfeträger: Auf Antrag werden nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung vom Jugendamt hälftig erstattet. Dieser Erstattungsanspruch bezieht sich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Dies gilt sowohl für die freiwillige gesetzliche als auch für die private Krankenversicherung.



## Hinweise:

### 1. Angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

- **Definition von „angemessen“:** Der Begriff „angemessen“ bezieht sich auf Versicherungskosten, die sich innerhalb eines festgelegten Rahmens bewegen. Überdurchschnittlich hohe Beiträge (z. B. durch Luxusversicherungen) könnten als nicht erstattungsfähig gelten.
- **Keine Unterscheidung zwischen gesetzlich und privat:** Sowohl Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung als auch zur privaten Krankenversicherung (PKV) werden hälftig erstattet, sofern sie als angemessen eingestuft werden.
- **Höchstbeträge:** Die Sozialbehörde legt Höchstbeträge fest, bis zu denen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet werden können. Die Prüfung erfolgt durch die zuständige Fachberaterin in der Tagespflegebörse, ggfs. muss die Sozialbehörde in den Sachverhalt involviert werden.

### 2. Nachweispflicht

- **Erforderliche Nachweise:** Für die Beantragung einer Erstattung müssen die Beitragskosten der Kranken- und Pflegeversicherung durch offizielle Unterlagen belegt werden, wie beispielsweise Beitragsrechnungen und Versicherungsvertrag. Aus dem Vertrag sollte ersichtlich sein, welche Leistungen die private Krankenversicherung konkret abdeckt. Dies ist entscheidend, um zu prüfen, ob es sich um eine Basisversicherung handelt oder ob die Versicherung zusätzliche Leistungen umfasst, die möglicherweise nicht erstattungsfähig sind.
- **Zweckbindung:** Es muss klar erkennbar sein, dass die Beiträge im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen. Einkünfte aus anderen Tätigkeiten (z. B. Zweitjobs) sind von der Erstattung ausgeschlossen.



### 3. Öffentlich geförderte Kindertagespflege

- **Voraussetzung für die Förderung:** Diese Regelung gilt ausschließlich für Personen, deren Kindertagespflegetätigkeit durch die Stadt Hamburg öffentlich gefördert wird.



## Gesetzliche Unfallversicherung



## Merkblatt: Gesetzliche Unfallversicherung

### Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen<sup>11</sup>

#### Warum gilt die gesetzliche Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen?

Die gesetzliche Unfallversicherung gilt für selbstständige Kindertagespflegepersonen, weil ihre Arbeit als wohlfahrtspflegerische Tätigkeit eingestuft wird. Das bedeutet, dass Sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, diese Versicherung abzuschließen. Diese Regelung steht im § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) und sorgt dafür, dass Kindertagespflegepersonen bei Unfällen während ihrer Arbeit geschützt sind.<sup>12</sup>

#### Was müssen Sie tun?

Zu Beginn Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist es erforderlich, sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu registrieren. Die BGW hat ihren Sitz in Hamburg, Postfach 30 02 20, 22089 Hamburg. Weitere Informationen, einschließlich der Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung speziell für Kindertagespflegepersonen, finden Sie auf deren Webseite. Direkt zum relevanten Bereich gelangen Sie über diesen Link:

[BGW Online – Kindertagespflege.](#)

Dort können Sie ebenfalls das **Formular zur Anmeldung** herunterladen:

[https://www.bgw-online.de/resource/blob/19864/47e924593fff419f7aababcd3d58c733/MuB120a\\_2022-05-16.pdf](https://www.bgw-online.de/resource/blob/19864/47e924593fff419f7aababcd3d58c733/MuB120a_2022-05-16.pdf)

#### Welche Kosten kommen auf Sie zu? Was wird bezuschusst?

Die Berechnung des Jahresbeitrags für 2025 hängt von mehreren Faktoren ab, darunter:

---

<sup>11</sup> Vgl.: <https://www.guvh.de/downloads/unfallversicherungsschutz-fuer-kinder-in-tagespflege.pdf> - Stand: 03/2025

<sup>12</sup> Vgl.: [https://www.bgw-online.de/resource/blob/19856/4c914f8b28d11e5041fc5808d36130b9/IMUB120B\\_2023-04\\_online.pdf](https://www.bgw-online.de/resource/blob/19856/4c914f8b28d11e5041fc5808d36130b9/IMUB120B_2023-04_online.pdf) - Stand:03/2025



### 1. Beitragsanpassungen:

- Versicherungstarife werden oft jährlich angepasst. Diese Anpassungen basieren auf Inflation, Schadenstatistiken und gesetzlichen Änderungen.

### 2. Versicherungskonditionen:

- Änderungen in der Versicherungssumme oder den Bedingungen können den Beitrag beeinflussen.

### 3. Branchenspezifische Entwicklungen:

- Die Risikobewertungen können sich bei der BGW ändern, was wiederum die Beiträge beeinflusst.

## Verständnis der Gefahrklasse 2,69

- **Definition:** Die Gefahrklasse einer Branche oder Berufsgruppe bestimmt das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.
- **Anwendung:** Die Kindertagespflegepersonen wurden im Jahr 2025 in die Gefahrklasse 2,69 eingestuft.
- **Berechnung:** Die Beiträge werden auf Basis der Lohnsumme und der Gefahrklasse kalkuliert. Eine höhere Gefahrklasse führt zu höheren Beiträgen.
- Die Erstattung Ihrer Ausgaben durch das Jugendamt erfolgt automatisch. **Monatlich werden Ihnen 12 Euro erstattet**, solange Sie mindestens ein öffentlich gefördertes Tagespflegekind betreuen. Sollten Sie keine Tagespflegekinder mehr betreuen, ist es erforderlich, dass Sie sich bei der Unfallversicherung abmelden. Für die Erstattung ist es notwendig, dass Sie einen Beleg vorlegen, der bestätigt, dass die BGW-Leistungen Ihnen in Rechnung gestellt wurden oder dass diese bereits bezahlt wurden, erkennbar durch einen entsprechenden Kontoauszug. Zudem sind Sie verpflichtet, jegliche Änderungen Ihrer Situation unverzüglich Ihrer zuständigen Fachberaterin mitzuteilen.

## Die Unfallversicherung für Tagespflegekinder

Alle Tagespflegekinder, die von geeigneten Kindertagespflegepersonen betreut werden und deren Betreuung über das Jugendamt gefördert wird, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für jene Stunden, für die vom Jugendamt eine finanzielle Förderung bewilligt wurde, sind ihre Tagespflegekinder automatisch ab dem ersten Tag der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Die Eltern oder die Kindertagespflegepersonen brauchen keinen Versicherungsbeitrag zu zahlen. Die Kosten übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg.

**Unfall melden:** <https://serviceportal-uv.dguv.de/formular/uk-nord.de/OZG-105>



Nähere Informationen und Aufnahme von Unfallmeldungen:

**Unfallkasse-Nord:**

- **Adresse:** Spohrstraße 2, 22083 Hamburg
- **Telefon:** 040 27153-0
- **Fax:** 040 27153-1000
- **E-Mail:** [ukn@uk-nord.de](mailto:ukn@uk-nord.de)



## **Fragen und Antworten zur Unfallversicherung von selbstständigen Kindertagespflegepersonen**



## Merkblatt über den Versicherungsschutz in der Kindertagespflege

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Versicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen und die in der Tagespflege betreuten Kinder.

### Versicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen:

- Personen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.
- Personen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

### Versicherungsschutz für Kinder in der Kindertagespflege:

- Kinder in Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

## Häufig gestellte Fragen

### Frage:

Sind Kindertagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden (§§ 23, 43 SGB VIII), verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

### Antwort:

Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen handelt. Dies ist der Fall, wenn regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut werden. Wenn die Betreuungstätigkeit von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

### Frage:

Müssen sich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

### Antwort:

Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

### Frage:

Wie erfolgt die Anmeldung?

### Antwort:

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginndatum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich das Formular über das Internet zu besorgen ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)).

Frage:  
Was ist versichert?

Antwort:  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Kindertagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z. B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z. B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW ab 01.01.2024 für pflichtversicherte selbstständig Tätige **26.000 Euro**. Eine Höherversicherung bis zum Betrag von **96.000 Euro** ist möglich.

Frage:  
Was kostet die Versicherung bei der BGW?

Antwort:  
Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2023 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2024. Die Beitragshöhe für 2023 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann Ihnen der Jahresbeitrag 2022 dienen. Für 2022 errechnete sich ein **Jahresbeitrag** für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einer Versicherungssumme von **25.000 Euro** in Höhe von **123,60 Euro**.

Frage:  
Müssen selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, wenn die Tätigkeit vor 2024 aufgenommen wurde?

Antwort:  
Ja! Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Die BGW ist als Sozialversicherungsträger verpflichtet auch für die Vergangenheit im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften Beiträge zu erheben.

Frage:  
Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Kindertagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort:  
Nein. Da jede selbstständig tätige Kindertagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Frage:  
An wen sind Unfälle zu melden?

Antwort:  
Kindertagespflegepersonen, die als Beschäftigte über den elterlichen Haushalt versichert sind → GUVV/Unfallkasse.  
Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind → BGW.  
Kinder → Unfallkasse.

Auf unserer Homepage ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)) finden Sie weitere Informationen.

## **Merkblatt** **zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Tageseinrichtungen,** **in Kindertagespflege, Schüler und Studierende**

### **A. Versicherte Personen**

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen:

1. Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen,
2. Kinder während der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII.
3. Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
4. Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.

### **B. Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung, in der Kindertagespflege, der allgemein- oder berufsbildenden Schule oder der Hochschule stehen, einschließlich der Teilnahme an Schulveranstaltungen (Ausflüge, Besichtigungen, Reisen usw.), Tätigkeiten in der Schülermitverwaltung bzw. der studentischen Selbstverwaltung und die mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Wege.

Nicht versichert sind die rein privaten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, z. B. Besorgung von Unterrichtsmaterial, Kino- oder Gaststättenbesuch im Anschluss an den Schulunterricht, Erledigung der Schulaufgaben im häuslichen Bereich, außerschulische Hausaufgaben, privater Nachhilfeunterricht.

### **C. Unfallverhütung**

Die gesetzliche Unfallversicherung will vor allem mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe sorgen.

Dies kann sie jedoch nur dann mit Erfolg, wenn alle, denen die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt, sich zum gemeinsamen Handeln zusammenfinden.

### **D. Zuständige Versicherungsträger**

**Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**  
ist zuständig für

- Kinder in Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen und nicht als gemeinnützig anerkannt sind.
- Schüler an privaten berufsbildenden Schulen, durch deren Besuch
  - die Schulpflicht nicht erfüllt werden kann,
  - eine Befreiung von der Schulpflicht nicht ermöglicht wird, oder
  - ein schulrechtlicher Abschluss nicht angestrebt wird.

Hierzu zählen auch die Teilnehmer/innen an Förderlehrgängen für noch nicht berufsreife Jugendliche und an Deutschkursen für Ausländer.

### **Die Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand**

sind u. a. zuständig für

- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als **gemeinnützig** im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen,
- Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII,
- Schüler an privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen, durch deren Besuch
  - die Schulpflicht erfüllt werden kann,
  - eine Befreiung von der Schulpflicht ermöglicht wird, oder
  - ein schulrechtlicher Abschluss angestrebt wird.
- Studierende an privaten Hochschulen,
- Kinder in kommunalen Tageseinrichtungen,
- Schüler an kommunalen allgemein- und berufsbildenden Schulen.

**Private Unfallversicherungsverträge für Kinder, Schüler und Studierende befreien nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung.**

**Erste - Hilfe - Kurs am Kind  
in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**



## Erste Hilfe Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Der Kurs „Erste Hilfe Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Der Lehrgang umfasst **9 Unterrichtseinheiten** á 45 Minuten, **das entspricht ca. 7 Zeitstunden**. Suchen Sie sich selbst einen Anbieter heraus und reichen Sie bitte nach erfolgreicher Teilnahme eine Kopie der Teilnahmebescheinigung bei Ihrer zuständigen Tagespflegebörse ein.

Dieser Erste-Hilfe-Kurs ist für jede Kindertagespflegeperson verpflichtend und muss alle **zwei Jahre** aufgefrischt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Kosten für die Auffrischung erstattet bekommen. Dafür ist u.a. erforderlich, dass der Kursanbieter von der Qualitätssicherungsstelle anerkannt ist.

Einige Anbieter in Hamburg, deren Auffrischkurse von der Unfallkasse Nord bezuschusst werden:

### **Arbeiter-Samariter-Bund Hamburg**

**Adresse:** Heidenkampsweg 81, 20097 Hamburg

**Telefon:** 040-833 98-201

**E-Mail:** [info@asb-hamburg.de](mailto:info@asb-hamburg.de)

### **Deutsches Rotes Kreuz, Hamburg**

**Adresse:** Teilfeld 5, 20459 Hamburg

**Telefon:** 040-4262 6666

**E-Mail:** [email@drk-altona.de](mailto:email@drk-altona.de)

### **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Hamburg**

**Adresse:** Helbingstraße 47, 22047 Hamburg

**Telefon:** 040-650 54-0

**E-Mail:** [hamburg@juh-nord.de](mailto:hamburg@juh-nord.de)

### **TEN Trainingszentrum für Erste Hilfe**

**Adresse:** Steintorwall 4, 20095 Hamburg

**Telefon:** 040-3866 5147

**E-Mail:** [info@ten-y.de](mailto:info@ten-y.de)



Eine vollständige Liste der anerkannten Anbieter mit den Kontaktdaten ist hier verfügbar: <https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>.

Anbieter, deren Auffrischkurse **nicht** von der Unfallkasse Nord bezuschusst werden:

**Kinderfee-Hamburg**

Hoheluftchaussee 124-126, 20253 Hamburg

Tel: 040-448 421

E-Mail: [info@kinderfee.de](mailto:info@kinderfee.de)

**Hamburger Tagesmütter und -väter e.V.**

Wandsbeker Chaussee 8, 22089

Hamburg Tel: 040-200 33 77

Email: [info@tagesmuetter-und-vaeter.de](mailto:info@tagesmuetter-und-vaeter.de) (Mo-Mi, 9.00h bis 12.00h)

Den Kurs „Erste Hilfe Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ können Sie selbstverständlich auch bei anderen anerkannten Trägern/Organisationen absolvieren, achten Sie dabei bitte auf den richtigen Umfang des Kurses. Onlinekurse werden nicht anerkannt.



## Haftpflichtversicherung



# Haftpflichtversicherung

Wenn die Kindertagespflege des Kindes vom Jugendamt finanziell gefördert wird, so sind Sie automatisch durch das Jugendamt bei der Versicherungsgesellschaft **Alte Leipziger VAG** gegen berufliche Risiken aus der Betreuung von Tagespflegekindern haftpflichtversichert.

Versichert gelten im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages gesetzliche Haftpflichtansprüche:

1) **der Tagespflegekinder gegenüber Kindertagespflegepersonen.**

**Beispiel:** Durch eine Unachtsamkeit von Ihnen wird die Kleidung der Tagespflegekinder beschädigt und muss ersetzt oder gereinigt werden.

2) **Dritter gegenüber den Kindertagespflegepersonen aus Aufsichtspflichtverletzungen aus fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhalten.**

**Beispiel:** Sie gehen mit den Kindern auf einen Spielplatz und ein Kind verletzt ein anderes mit einem Stein, weil Sie abgelenkt waren.

Mitversichert gelten im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tagespflegepersonen gegenüber den Tagespflegekindern aus fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhalten.

**Beispiel:** Ein über sieben Jahre altes Tagespflegekind beschädigt aus Unachtsamkeit Ihre Kaffeemaschine.

Dieser Versicherungsschutz gilt nachrangig, d.h. ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z.B. im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder) geht voran. Für diese Ansprüche gilt eine Selbstbeteiligung.

Der Versicherungsvertrag bietet grundsätzlich keinen Versicherungsschutz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Auch ergeben sich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen eine Reihe unversicherter Risiken, so sind z.B. Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines KFZ nicht versichert.

**Beispiel:** Ein Tagespflegekind fährt in Ihrem PKW mit und Sie verursachen einen Unfall, bei dem das Kind zu Schaden kommt.



Die Firma Heinrich Poppe GmbH, Bremer Straße 6, 21244 Buchholz, Tel. 04181/9289355, E-Mail [info@heinrich-poppe.de](mailto:info@heinrich-poppe.de) regelt als Versicherungsmakler den technischen Ablauf zwischen Versicherungsnehmer, versicherten Personen und der Versicherungsgesellschaft und ist zuständig für Rückfragen und Informationsseminare, die regelmäßig für Kindertagespflegepersonen angeboten werden.

Hier können Sie auch bei Fragen zum Versicherungsschutz anrufen oder ein Formular für eine Schadensache anfordern.

**Ein Schaden ist der Versicherung unverzüglich anzuzeigen.**

Bitte melden Sie sich sofort bei der Firma Heinrich Poppe GmbH unter **04181 9289355**, **sofern jemand Ansprüche an Sie stellt.**

Bitte erkennen Sie niemals an Sie gestellte Schadensersatzansprüche, weder mündlich noch schriftlich, gegenüber dem Anspruchsteller an. Die Regulierung obliegt dem Versicherer, die Anerkennung oder der Vergleich von Schadensersatzansprüchen (z.B. durch finanzielle Ableistung) kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

**Bitte lassen Sie auf jeden Fall die Versicherung die Sache regeln.**

Sofern Kinder betreut werden, die keine öffentliche Förderung über das Jugendamt erhalten, sollten die Kindertagespflegepersonen selbst eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Diese in verkürzter Form zusammengestellten Informationen geben Auskunft über den bestehenden Versicherungsschutz. Sie erheben nicht den Anspruch vollumfassend zu sein. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus der vereinbarten Versicherungspolice. Nur diese ist maßgeblich und rechtsgültig.



## Masernschutz



## Masernschutznachweis<sup>13</sup>

**Die Frist für die Nachweiserbringung des Masernschutzes für Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2020 tätig waren oder betreut wurden, endet mit Ablauf des 31.07.2022. Zudem wurden die Anforderungen an die Form ärztlicher Atteste präzisiert.**

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes gilt seit 01.03.2020 für alle nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen sowie alle im Rahmen der gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreuten Kinder die Nachweispflicht eines altersgerechten ausreichenden Masernschutzes, einer Masernimmunität oder einer medizinischen Kontraindikation. Dieses gilt nicht für Kinder, welche im Rahmen der nach § 23 SGB VIII geförderten Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Eltern betreut werden und für Kindertagespflegepersonen, die keine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigen.

**Folgende Regelungen gelten für die Kindertagespflege:**

### **1. Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson**

Alle nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die als Kindertagespflegeperson tätig werden möchten, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit nachweisen, dass sie über einen ausreichenden Masernimpfschutz bzw. eine Masernimmunität verfügen oder aufgrund einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Diese Nachweispflicht gilt nur für Kindertagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigen.

Der Nachweis ist gem. § 20 Abs. 9 Satz 3 IfSG vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der Kindertagespflegebörse zu erbringen. **Er ist unverzichtbare Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis.**

Diese Nachweispflicht betrifft auch alle Praktikantinnen und Praktikanten sowie alle Vertretungskräfte, die in einer gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle tätig sind.

Die Notwendigkeit des Nachweises eines ausreichenden altersgemäßen Masernimpfschutzes, einer Masernimmunität bzw. einer medizinischen Kontraindikation gegen die Impfung gilt bei im eigenen Haushalt betreuenden Kindertagespflegepersonen auch für alle in diesem Haushalt lebenden nach 1970 geborenen Personen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht gemäß § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG dann, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine

---

<sup>13</sup> Vgl.: Fachlicher Hinweis für die Kindertagespflege – Stand: 20.07.2022



Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

**Der Nachweis kann in schriftlicher Form wie folgt erbracht werden:**

- 1. Vorlage des Impfausweises**
- 2. Vorlage des Untersuchungsheftes (bei im Haushalt lebenden Kindern)**
- 3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität**
- 4. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine dauerhafte medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt.**

Dabei muss das ärztliche Zeugnis mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Patientin/ des Patienten sowie einen vollständigen Praxisstempel mit Unterschrift des Arztes beinhalten. Zusätzlich muss das ärztliche Zeugnis eine ausführliche Darstellung und eindeutige Begründung für die ärztliche Einschätzung beinhalten. Sollten hinsichtlich der Gültigkeit des Attestes Zweifel bestehen, so haben die Kindertagespflegebörsen dies an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

5. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer Kita) darüber, dass ein Nachweis nach Punkt 1 bis 4 oben bereits vorgelegen hat.

**Die Pflegeerlaubnis kann erst erteilt werden, wenn der Nachweis gegenüber der Kindertagespflegebörse erfolgt ist. Vorher kann die Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht aufgenommen werden.**

**Für ab dem 01.03.2020 neu in Kindertagespflege zu betreuende Kinder**

Die Kindertagespflegeperson bittet die Personensorgeberechtigten des Kindes vor Aufnahme in die Tagespflegestelle, den Nachweis über den altersgemäßen Masernimpfschutz vorzulegen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht gemäß § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. **Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können betreut werden, auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.**



**Der Nachweis kann in schriftlicher Form wie folgt erbracht werden:**

- 1. Vorlage des Impfausweises**
- 2. Vorlage des Untersuchungsheftes**
- 3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität**
- 4. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine dauerhafte medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt.**

Dabei muss das ärztliche Zeugnis mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie einen vollständigen Praxisstempel mit Unterschrift des Arztes beinhalten. Zusätzlich muss das ärztliche Zeugnis eine ausführliche Darstellung und eindeutige Begründung für die ärztliche Einschätzung beinhalten. Sollten hinsichtlich der Gültigkeit des Attestes Zweifel bestehen, so hat die Kindertagespflegeperson dies an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer Kita oder einer anderen Kindertagespflegeperson) darüber, dass ein Nachweis nach 1 bis 4 oben bereits vorgelegen hat.

**Liegt der Nachweis vor, so darf die Betreuung aufgenommen werden.**

**Dokumentationsbogen:**

<https://www.hamburg.de/resource/blob/51532/1ec4caffa2d8571a02bc95e31250407a/masernschutz-meldebogen-betreute-data.pdf>



**Informationen für Kindertagespflegepersonen zur  
Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 5 SGB  
VIII**



## **Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII**

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde der Schutzauftrag gegenüber Kindern konkretisiert. Mit dem geänderten § 8a Absatz 5 SGB VIII werden Kindertagespflegepersonen verpflichtet, Vereinbarungen abzuschließen, in denen sie zusichern, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Im Regelfall beziehen sie dabei das betroffene Kind und die Erziehungsberechtigten ein und wirken in Absprache darauf hin, dass diese Hilfen in Anspruch nehmen.

***Im Folgenden erhalten Sie alle Informationen, die Sie zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe benötigen.***

### **1. Was bedeutet Kinderschutz allgemein?**

Alle Kinder haben das Recht gewaltfrei aufzuwachsen. Beim Kinderschutz geht es also darum, Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung zu schützen. Unter Kinderschutz im Sinne des § 8a Absatz 5 SGB VIII werden alle Maßnahmen der Intervention und Prävention verstanden, die dazu dienen, den Schutz von Kindern zu gewährleisten.

Dabei umfassen Maßnahmen zum Schutz von Kindern den unmittelbaren Schutz des Kindes vor Gewalt ebenso wie die Unterstützung und Beratung der Eltern. Ziel ist es, die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken bzw. wiederherzustellen. Die Sicherheit des Kindes soll möglichst in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Kind und den Eltern erreicht werden, indem Lösungen für die Probleme und Konflikte gefunden werden, die der Gefährdung jeweils zugrunde liegen.

### **2. Rolle der Kindertagespflegeperson beim Kinderschutz: Sinn und Zweck der Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII**

Kindertagespflegepersonen verbringen viel Zeit mit ihren Tageskindern und erhalten tiefe Einblicke in das Leben dieser Kinder. Sie sind wichtige Wissensträger der Lebensumstände ihrer Tageskinder und können durch dieses Wissen Kindeswohlgefährdungen erkennen und einen Beitrag dazu leisten, diese zu beenden.

### **3. Was sind gewichtige Anhaltspunkte?**

In der **Anlage 1 (Seite 81)** findet sich der **Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz der Universitätsklinik Ulm**, der als Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage dienen kann, ob (gewichtige) Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. Die Aufzählung der möglichen Anhaltspunkte kann jedoch nicht abschließend sein, da diese sehr individuell sind. Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte ist darauf zu achten, dass die Bewertung nicht isoliert anhand eines einzelnen Hinweises erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes vorzunehmen ist.



#### 4. Grundsätzlich: Niemals allein!

Wann immer Sie sich fragen, ob es sich bei Beobachtungen, die Sie gemacht haben, um gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung handelt, gilt der Grundsatz: **Niemals allein**. Dieses bedeutet, dass die Bewertung der Anhaltspunkte nicht allein, sondern **immer mit Hilfe einer insoweit erfahrenen Fachkraft anonymisiert (also ohne die Nennung von Namen) vorzunehmen** ist. Diese Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist gesetzlich vorgeschrieben. Zusätzlich sollten Sie in jedem Fall mit Ihrer Fachberatung in der Tagespflegebörse sprechen. Falls Sie in einer Großtagespflegestelle betreuen, können Sie sich darüber hinaus auch im Team mit Ihren Kolleginnen oder Kollegen beraten.

#### 5. Wer sind insoweit erfahrene Fachkräfte?

In der **Anlage 2 (Seite 80)** findet sich eine Liste mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz in Hamburg, welche alle insoweit erfahrene Fachkräfte sind. Diese können auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung tragen, oder Sie, falls notwendig, an andere Beratungsstellen weitervermitteln, so wie es das SGB VIII vorschreibt. Sie können sich auch direkt an andere Beratungsstellen wenden, die in der Anlage ebenfalls aufgeführt sind.

***Eine Liste mit den insoweit erfahrenen Fachkräften in den bezirklichen Jugendämtern (Kinderschutzkoordinatoren/innen) sowie weiteren Beratungsstellen siehe Anlage 2 – Seite 80.***

#### 6. Wann und wie sind das Kind und die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen?

Das Kind soll grundsätzlich seinem Entwicklungsstand gemäß in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. In aller Regel werden die beobachteten Gefährdungshinweise mit den Erziehungsberechtigten besprochen, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes würde dadurch in Frage gestellt. Besprechen Sie das Vorgehen hinsichtlich der Einbeziehung des Kindes und der Eltern mit der insofern erfahrenen Fachkraft.

#### 7. Wie wirke ich bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn ich diese für erforderlich halte?

Die Beratung von und mit den Eltern gehört im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zu den Aufgaben der Kindertagespflegeperson. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, sollten Sie ein Gespräch mit den Eltern jedoch **niemals allein** führen, sondern sich mit Ihrer Fachberatung in der Tagespflegebörse darüber abstimmen, ob Sie das Gespräch gemeinsam mit ihr oder einer weiteren fachlich qualifizierten Person führen. Die neutrale Leitung des Gespräches durch mindestens eine weitere Person hilft Ihnen, Ihre Beobachtungen zu schildern und notwendige Schritte mit den Eltern zu vereinbaren.



## 8. Muss ich in jedem Fall eine Mitteilung an den ASD machen?

Nicht in jedem Fall, in dem Sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung annehmen, müssen Sie hierüber eine Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) machen. Eine Mitteilung kann grundsätzlich auch telefonisch oder per Mail erfolgen. Sprechen Sie über diese Frage mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, ob eine Mitteilung sinnvoll oder sogar dringend erforderlich ist. Sollten Sie die angenommene Gefährdung an den ASD melden wollen, so nutzen Sie nach Möglichkeit den:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/familie/kinderschutz/mitteilungsbogen-kindeswohlgefaehrung-36078>

## 9. Wie melde ich eine *akute* KWG?

Bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung, bei der Gefahr in Verzug ist und Sie die normalen Bürozeiten der Kinderschutzkräfte nicht abwarten können, ist der **Kinder- und Jugendnotdienst** (KJND) der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration unter **Telefon (040) 428 15 - 3200** zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar.

Den ASD in Ihrem Bezirk erreichen Sie unter folgenden Nummern an folgenden Tagen:

ASD Wandsbek Kern Am alten Posthaus 2, 22041 Hamburg  
Tel: 040 42881-2106  
Mo-Do 8-16, Fr 8-14 Uhr, oder nach Terminvereinbarung

ASD Jenfeld Öjendorfer Damm 56, 22043 Hamburg  
Tel: 040 42881-1215  
Mo-Do 8-16, Fr 8-14 Uhr, oder nach Terminvereinbarung

ASD Bramfeld Herthastraße 20, 22179 Hamburg  
Tel: 040 42881-4076  
Mo-Do 8-16, Fr 8-14 Uhr, oder nach Terminvereinbarung

ASD Steilshoop Gründgenstraße 26, 22309 Hamburg  
Tel: 040 42881-4260  
Mo-Do 8-16, Fr 8-14 Uhr, oder nach Terminvereinbarung

ASD Alstertal Wenzelplatz 7, 22391 Hamburg  
Tel: 040 42881-5238  
Mo-Do 8-16, Fr 8-14 Uhr, oder nach Terminvereinbarung

ASD Farmsen August-Krogmann-Straße 2b, 22159 Hamburg  
Tel: 040 42881-4641  
Mo-Do 8-16, Fr 8-14 Uhr, oder nach Terminvereinbarung

ASD Rahlstedt und ASD Meiendorf/Oldenfelde, Rahlstedter Straße 151,  
22143 Hamburg  
Tel: 040 42881-3819, Di 9-11, Do 14-16 Uhr



## **10. Was bedeutet die Vereinbarung hinsichtlich der Mitteilungspflichten gemäß § 8a Abs.5 KTagpfIVO?**

Die Fachberatung der Tagespflegebörse ist grundsätzlich immer einzubeziehen, wenn Sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet haben. Falls Sie zuerst mit der insoweit erfahrenen Fachkraft sprechen, informieren Sie Ihre Fachberatung anschließend über den Vorfall gemäß § 8a (5) KTagPfIVO.

Falls Sie Ihre Fachberatung schriftlich per E-Mail informieren, so schicken Sie diese E-Mail **immer** zeitgleich an das Funktionspostfach der Tagespflegebörsen.

## **11. Was muss hinsichtlich des Sozialdatenschutzes beachtet werden?**

Eine Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkräfte des Jugendamtes ist bei Vorliegen entsprechender gewichtiger Anhaltspunkte immer zwingend erforderlich und trotz des Sozialdatenschutzes erlaubt. Die Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte findet in anonymisierter Form statt.

## **12. Was soll die Kindertagespflegeperson dokumentieren?**

Wenn Sie Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kinderwohlgefährdung beobachtet haben, sollten Sie diese auf jeden Fall dokumentieren. Das heißt, Sie sollten in chronologischer Reihenfolge aufschreiben, wann welche Auffälligkeiten festgestellt wurden und auch, was mit den Eltern besprochen und vereinbart wurde. Aussagen des Kindes sollten möglichst wortgetreu schriftlich festgehalten werden. Die Dokumentation kann insbesondere im Zusammenwirken mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und den beteiligten Stellen des Jugendamtes hilfreich sein. Auch dient die Dokumentation Ihrem Schutz als Kindertagespflegeperson, indem Sie so nachweisen können, wann Sie wie tätig geworden sind.

*Bitte nutzen Sie für die Dokumentation den „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“ der Universitätsklinik Ulm (Anlage 1 – Seite 81).*

## **13. Kinderschutzkonzept**

Es wird dringend empfohlen, dass jede Kindertagespflegestelle ein eigenes Schutzkonzept erstellt. Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts in der Kindertagespflege dient dazu, sich vertieft mit der eigenen Haltung zum Kind, mit Risiken für Kinder in der Kindertagespflegestelle und deren Abwendung auseinanderzusetzen. Die Erarbeitung und Auseinandersetzung mit einem Schutzkonzept sichert die Qualität der Kindertagespflege an sich und sorgt dafür, dass die Kindertagespflegestelle ein sicherer Ort für Kinder ist.

**Nähere Informationen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt gesondert.**



## 14. Weiterbildung

Fortbildungsangebote zum Thema Kinderschutz finden Sie im Hamburger Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflegepersonen:

- <https://www.hamburg.de/contentblob/4648372/453a48583b4dd415ae2a01c9db83cb65/data/qualifizierungsprogramm.pdf>

und im Jahresprogramm des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums:

- [Programm SPFZ Hamburg - hamburg.de](https://www.hamburg.de/contentblob/4648372/453a48583b4dd415ae2a01c9db83cb65/data/qualifizierungsprogramm.pdf)





## Anlage 2

### Telefonliste der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz der bezirklichen Hamburger Jugendämter

| Bezirk                       | KoordinatorIn     | Adresse                               | Raum                             | Telefon     | E-Mail                                       |
|------------------------------|-------------------|---------------------------------------|----------------------------------|-------------|--|
| HH-Mitte                     | Torsten Dobbeck   | Caffamacherreihe 1-3<br>20355 Hamburg | D3.30<br>6                       | 42854-3540  | Torsten.Dobbeck@hamburg-<br>mitte.hamburg.de |
| HH-Altona                    | Anne Fleer        | Platz der Republik 1<br>22765 Hamburg | 237                              | 42811-1406  | Anne.Fleer@altona.hamburg.de                 |
| HH-Altona                    | Agnes Mali        | Platz der Republik 1<br>22765 Hamburg | 237                              | 42811-3390  | Agnes.Mali@altona.hamburg.de                 |
| HH-<br>Eimsbüttel            | Melanie Steinbach | Grindelberg 62-66<br>20144 Hamburg    | 1151                             | 42801-2741  | Melanie.Steinbach@eimsbuettel.hamburg.<br>de |
| HH-Nord                      | Roland Schmitz    | Kümmellstraße 7<br>20249 Hamburg      | 376                              | 42804-2132  | Roland.Schmitz@hamburg-<br>nord.hamburg.de   |
| HH-<br>Wandsbek              | Gabi Fuhrmann     | Schloßstr. 60<br>22041 Hamburg        | 393                              | 42881-3256  | Gabriele.Fuhrmann@wandsbek.hamburg.<br>de    |
| HH-<br>Wandsbek              | Doris Lescher     | Schloßstraße 60<br>22041 Hamburg      | 389                              | 42881-3253  | Doris.Lescher@wandsbek.hamburg.de            |
| HH-Harburg                   | Marisa Konnack    | Harburger Ring 33<br>21073 Hamburg    | 311                              | 42871-3140  | Marisa.Konnack@harburg.hamburg.de            |
| HH-<br>Harburg/<br>Süderelbe | Maike Kampf       | Neugrabener Markt 5<br>21149 Hamburg  | 405                              | 428 71-2009 | Maike.Kampf@harburg.hamburg.de               |
| HH-<br>Bergedorf             | Christine Busch   | Weidenbaumsweg 21<br>21029 Hamburg    | Eingang<br>C3.03.<br>10/ AP<br>1 | 42891-2869  | Christine.Busch@bergedorf.hamburg.de         |

- Grundsätzlich gelten alle fallführenden Fachkräfte des ASD als insoweit erfahrene Fachkräfte und stehen für Fachberatung gem. § 4KKG zur Verfügung.
- Auch kann eine Beratung durch MitarbeiterInnen der Hamburg Kinderschutzzentren erfolgen <https://www.kinderschutzzentrum-hh.de/>
- Für besondere Fallkonstellationen (wie z.B. sexualisierte Gewalt) stehen zudem spezialisierte Fachberatungstellen zur Verfügung <https://nexus-hamburg.de/>
- Weitere Informationsquellen zu den Angeboten der Jugendhilfe und Kinder- u. Jugendgesundheitsdienste in den Bezirken: <http://www.hamburg.de/bezirke>
- Den zuständigen ASD finden (Adresse des sorgeberechtigten Elternteils): <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11405826/n0>



# **Merkblatt über Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege**



## Merkblatt über Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege

Kindertagespflege zeichnet sich als flexible und passgenaue Form der Kindertagesbetreuung aus und sollte stets auch verlässlich für Kinder, Eltern und Kindertagespflegepersonen sein. Durch Krankheit oder andere betreuungsfreie Zeiten kann es zu Situationen kommen, in denen eine Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson vertreten werden muss. Gemäß § 23 SGB VIII haben Sorgeberechtigte Anspruch auf Vertretung, welche das zuständige Jugendamt zu gewährleisten hat. Kindertagespflegepersonen in Hamburg haben nach der Kindertagespflegeverordnung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegelds.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über das Hamburger Verfahren zu Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege.

### Rechtliche Grundlagen

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit in Höhe von fünf Wochen pro Kalenderjahr ist von den Kindertagespflegepersonen grundsätzlich mit den Sorgeberechtigten der betroffenen Tageskinder abzustimmen<sup>14</sup>. Die Kindertagespflegepersonen sollen möglichst zur Sicherstellung der Betreuung bei ihrem Ausfall mit einer oder mehreren Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten. Können die Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nicht selbst sicherstellen und kann von der ausfallenden Kindertagespflegeperson keine Vertretung organisiert werden, unterstützt die bezirkliche Tagespflegebörse bei der Suche nach einer Vertretung. Der Rechtsanspruch der Tageskinder gilt auch bei Ausfall der Kindertagespflegeperson fort, sodass die Vertretungskosten übernommen werden.

In den **fünf Wochen der betreuungsfreien Zeit** einer Kindertagespflegeperson wird das bewilligte Tagespflegegeld fortgezahlt<sup>15</sup>. Dies gilt bei **Unterbrechung der Betreuung aus einem anderen triftigen Grund (z.B. Krankheit) für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen**.

Im **Vertretungsfall kann für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen** von der Vertretungsperson die gemäß Pflegeerlaubnis maximal zulässige Zahl zeitgleich betreuter Kinder vorübergehend auf bis zu maximal sieben Kinder überschritten werden<sup>16</sup>. Ausschlaggebend ist hierbei immer das Wohl des Kindes/der Kinder, welches für die Beurteilung der maximalen Anzahl zeitgleich betreuter Kinder in den Vordergrund zu stellen ist.

---

<sup>14</sup> Vgl.: §9 Absatz 2 KTagPflVo vom 18.03.2014 (22.03.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe)

<sup>15</sup> Vgl.: §7 Absatz 1 KTagPflVo vom 18.03.2014 (22.03.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe)

<sup>16</sup> Vgl.: 10 Absatz 3 KTagPflVo vom 18.03.2014 (22.03.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe)



**Eine Überschreitung der maximal zulässigen Zahl zeitgleich betreuter Kinder darf grundsätzlich nur in Absprache mit der Tagespflegebörse stattfinden.** Genaueres hierzu regelt der Fachliche Hinweis zur 7er- Regelung vom 31.05.2018.

## **Vertretungsperson**

Die Vertretungsperson benötigt für die Vertretungsbetreuung nicht zwingend eine Pflegeerlaubnis, immer jedoch eine Eignungsfeststellung durch die zuständige Tagespflegebörse.

Die vertretende Kindertagespflegeperson erhält durch die Tagespflegebörse des Bezirkes, in dem das zu betreuende Kind wohnhaft ist, auf Antrag der Sorgeberechtigten eine Bewilligung über den **tatsächlich geleisteten Vertretungsaufwand**. Dabei können nur solche Vertretungsstunden vergütet werden, für die eine Bewilligung vorliegt. **Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden pro Woche. Da die Leistungsarten jeweils auf eine ganze Woche (7 Tage) berechnet sind, wird immer für den Zeitraum von mindestens einer ganzen Woche bewilligt.** Die Übernahme der Vertretungskosten findet ab dem ersten Tag der Vertretung statt.

## **Großtagespflege**

Vertretungssituationen bei Kindertagespflegepersonen, die in der Großtagespflege tätig sind, folgen den Regelungen des vorliegenden Merkblatts. **Die gegenseitige Vertretung in Großtagespflege erfolgt immer in Absprache mit der Fachberatung der Tagespflegebörse. Eine vorübergehende Überbelegung bedarf ihrer Zustimmung.** Die Vergütung ist analog zur Vertretung durch eine zusätzliche Person anzuwenden. Die Regelungen zur Höchstzahl gleichzeitig zu betreuenden Kindern bleiben hiervon unberührt.

## **Eltern / Sorgeberechtigte**

Die Übernahme der Kosten für eine Vertretungs - Kindertagespflegeperson ist von den Sorgeberechtigten bei der zuständigen Tagespflegebörse zu beantragen. Die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes zahlen wie üblich ihren Elternbeitrag an die regelmäßige Kindertagespflegeperson weiter, die Kosten für die Vertretung werden vollständig von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen. Die Sorgeberechtigten sollten idealerweise mit der Vertretungsperson einen Betreuungsvertrag<sup>17</sup> abschließen, der die wichtigsten Inhalte der Betreuung regelt.

---

<sup>17</sup> Vgl.: <https://www.bvktp.de/service/publikationen/betreuungsvertrag> - Stand: 03/2025



## **Antragsverfahren**

Die Übernahme der Vertretungskosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg müssen die Sorgeberechtigten in der bezirklichen Abteilung Kindertagesbetreuung (Tagespflegebörse) beantragen. Den Antrag erhalten Sie in der für Sie zuständigen Tagespflegebörse oder online: <http://www.hamburg.de/antraege>. Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson hat diese bei der Tagespflegebörse eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **Fristen:**

#### **1. Bekanntgabe der Vertretung (telefonisch, schriftlich oder per Mail)**

Ausfälle, in denen eine Vertretung benötigt/eingesetzt wird, sind von der ausfallenden Kindertagespflegeperson bei Fortbildung oder betreuungsfreier Zeit vorab, bzw. bei akuter Krankheit, schnellstmöglich (d.h. **am ersten Krankheitstag**) **telefonisch, schriftlich oder per Mail der zuständigen Tagespflegebörse bekannt zu geben. Hintergrund ist die Mitteilungspflicht gemäß Kindertagespflegeverordnung.**

#### **2. Schriftlicher Antrag**

Der Antrag selbst **soll grundsätzlich bis spätestens vier Wochen nach dem letzten Vertretungstag bei der für die ausfallende Kindertagespflegeperson zuständigen Tagespflegebörse vorliegen.** Bei Krankheit ist das Attest vom Arzt, bei Fortbildung die Teilnahmebescheinigung beizufügen. Nur vollständig und lesbar ausgefüllte Anträge inklusive aller erforderlichen Unterlagen und der Unterschrift der Eltern können bearbeitet werden.

## **Tageskind**

Das Wohl des Kindes steht auch in Vertretungssituationen stets an erster Stelle. Eine Kindertagespflegeperson sollte abwägen, ob die Vertretung einer ausfallenden Kindertagespflegeperson den eigenen sowie den „zusätzlichen“ Tageskindern zugemutet werden kann. **Ein vorheriges, d.h. vor Eintreten des tatsächlichen Vertretungsfalls, Kennenlernen zwischen Vertretungsperson, Kind und Eltern sollte unbedingt stattfinden.** Berücksichtigt werden sollte auch, dass im Vertretungsfall, der für die Kinder eine Stresssituation darstellen kann, eine Eingewöhnung im Beisein eines Elternteils sinnvoll ist.



## **Fortbildungs- und Vernetzungsangebote**

Sowohl für Kindertagespflegepersonen, die sich um eine Vertretung für ihren eigenen Ausfall bemühen möchten, als auch für Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft tätig werden möchten, bietet das Hamburger Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflegepersonen Fortbildungsangebote. Das Qualifizierungsprogramm ist online verfügbar: [www.hamburg.de/spfz/115426/qualifizierung](http://www.hamburg.de/spfz/115426/qualifizierung).

Hilfreich bei der Vertretungsorganisation ist die Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen. Hierzu bieten sich Stadtteilgruppen an, die über die Tagespflegebörsen organisiert und / oder unterstützt werden.

## **Weitere Informationen**

Viele Fragen von Eltern und Kindertagespflegepersonen rund um das Thema Vertretung werden auf folgender Webseite beantwortet: [www.hamburg.de/tagesmuetter-tagesvaeter/4053496/vertretung/](http://www.hamburg.de/tagesmuetter-tagesvaeter/4053496/vertretung/).

Darüber hinaus beraten die bezirklichen Tagespflegebörsen.

Die Kontaktdaten sind online verfügbar:

[www.hamburg.de/jugendaemter/3057756/tagespflegeboersen/](http://www.hamburg.de/jugendaemter/3057756/tagespflegeboersen/).



## **Liste der anerkennungsfähigen zusätzlichen Elternbeiträge in der Kindertagespflege**



## Liste der anerkennungsfähigen zusätzlichen Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Gemäß § 5 Absatz 2 der Kindertagespflegeverordnung sind mit der Sachkostenpauschale (SK 1) notwendige Aufwendungen für folgende Bereiche pauschal abgegolten: Verpflegung, Energie, Brennstoffe, Wasser, Mobiliar, Instandhaltung und -setzung der Räumlichkeiten, Betreuungsmaterial, Nutzung von Freizeitangeboten sowie Fortbildungskosten.

Zusätzliche Elternbeiträge können für besondere und zusätzliche Leistungen erhoben werden, sofern sie einen angemessenen Ausgleich für tatsächlich entstehende Aufwendungen der Kindertagespflegeperson darstellen. Es ist klar definiert, welche Kosten bereits durch die Sachkostenpauschale abgedeckt sind. **Ein zusätzlicher Elternbeitrag darf daher nur für Aufwendungen verlangt werden, die unmittelbar mit einer besonderen zusätzlichen Leistung verbunden sind.**

Für folgende zusätzliche Leistungen, für die der Kindertagespflegeperson zusätzliche Aufwendungen entstehen können, ist ein angemessener zusätzlicher Elternbeitrag anzuerkennen:

### 1. Kosten für entgeltlich überlassene externe Räume für die Kindertagespflege

Ein zusätzlicher Elternbeitrag für die Nutzung entgeltlich überlassener externer Räume kann erhoben werden, sofern die Sachkostenpauschale 2 nicht in Anspruch genommen wird. **Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Mietkosten, verteilt auf die Betreuungsstunden und die Anzahl der betreuten Kinder.**

Nachfolgend wird die Berechnung eines angemessenen zusätzlichen Elternbeitrags anhand eines Beispiels erläutert:

Miete je Kindertagespflegeperson = 500 € Miete/Monat; Monat = 4,33 Wochen;  
Öffnungszeit 40h/Woche; durchschnittlich vier Tageskinder:

- $500 : 4,33 : 40 : 4 = 0,72 \text{ € Mietkosten/Betreuungsstunde/Kind};$
- Tageskind mit TP 30 Bewilligung  $0,72\text{€} \times 30 \text{ Stunden} \times 4,33 \underline{=} \underline{93,75 \text{ €}}$   
maximaler zusätzlicher Elternbeitrag/Monat.



Es ist zulässig, auf dieser Grundlage einen gerundeten Pauschalbetrag für jede Leistungsart (TP 10, TP 20, TP 25...) festzulegen. Eine zusätzliche Erhöhung zur Absicherung eines möglichen Ausfallsrisikos wird hingegen nicht als angemessen betrachtet.

## 2. Kosten für besondere Ernährung

Zusätzliche Elternbeiträge für besondere Ernährungsformen (z. B. Bio-Kost, vegane Ernährung, besondere Getränke) sind möglich, sofern sie tatsächlich höhere Kosten für die Kindertagespflegeperson verursachen und die Eltern diese Form der Ernährung ausdrücklich wünschen. **Für eine Ganztagsbetreuung wird regelmäßig ein zusätzlicher Elternbeitrag von bis zu 3,00 € pro Betreuungstag als angemessen erachtet. Bei kürzeren Betreuungszeiten ist der Betrag entsprechend anzupassen.**

Wenn Eltern bestimmte Markenprodukte wünschen, kann die Differenz zu den üblichen Preisen berechnet und anteilig auf das einzelne Tageskind umgelegt werden. Kosten für spezielle Ernährung entfallen während vereinbarter betreuungsfreier Zeiten und dürfen in diesen Fällen nicht von den Eltern verlangt werden. Dies sollte bei der Berechnung des monatlichen Beitrags pro Kind berücksichtigt werden.

### Beispiele für die Berechnung:

a) **Beispiel für eine Ganztagsbetreuung (5 Tage pro Woche, 8 Stunden pro Tag):**

Betreuung an **20 Tagen im Monat** (bei einer 5-Tage-Woche).

**3,00 € × 20 Tage = 60,00 €** zusätzlicher Elternbeitrag pro Monat.

b) **Beispiel für eine Teilzeitbetreuung (3 Tage pro Woche):**

Betreuung an **12 Tagen im Monat** (bei einer 3-Tage-Woche).

**3,00 € × 12 Tage = 36,00 €** zusätzlicher Elternbeitrag pro Monat.



- c) **Beispiel für eine Betreuung von 5 Tagen pro Woche, aber nur 6 Stunden pro Tag (statt einer vollen Ganztagsbetreuung von 8 Stunden) ergibt sich folgende Berechnung:**

**Anteiliger Elternbeitrag pro Tag**

$$(6 \text{ Std.} \div 8 \text{ Std.}) \times 3,00 \text{ €} = \underline{2,25 \text{ €}}$$

**Monatlicher Elternbeitrag**

$$2,25 \times 5 \text{ Tage} \times 4 \text{ Wochen} = \underline{45,00 \text{ €}}$$

- a) **Beispiel für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche, 5 Stunden pro Tag**

**Anteiliger Elternbeitrag pro Tag:**

$$(5 \text{ Std.} \div 8 \text{ Std.}) \times 3,00 \text{ €} = \underline{1,88 \text{ €}}$$

**Monatlicher Elternbeitrag:**

$$1,88 \times 5 \times 4 = \underline{37,60 \text{ €}}$$

- b) **Beispiel für eine Betreuung an 4 Tagen pro Woche, 6 Stunden pro Tag**

**Anteiliger Elternbeitrag pro Tag:**

$$(6 \text{ Std.} \div 8 \text{ Std.}) \times 3,00 \text{ €} = \underline{2,25 \text{ €}}$$

**Monatlicher Elternbeitrag:**

$$2,25 \times 4 \times 4 = \underline{36,00 \text{ €}}$$

### **3. Externe Leistungen (z.B. Musikpädagogin)**

Bei der Einführung externer Angebote ist eine vorherige Abstimmung mit den Eltern der zum jeweiligen Zeitpunkt betreuten Tageskinder erforderlich. Die entstehenden Kosten können auf die Tageskinder umgelegt werden, müssen jedoch im päd. Konzept sowie im Betreuungsvertrag klar benannt werden. Eltern sind vor Vertragsabschluss über diese zusätzlichen Kosten zu informieren. Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht und sollen die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf für eine andere Kindertagespflegeperson zu entscheiden.



**Hinweis:** Für Leistungsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets können die Kosten für soziale und kulturelle Aktivitäten, wie z. B. Musikunterricht, übernommen werden. Die Übernahme hängt jedoch vom jeweiligen Anbieter ab. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/bildungspaket>

#### 4. Fahrtkosten (HVV etc.) für Ausflüge, Eintrittsgelder etc.

Die tatsächlich anfallenden Kosten können auf das einzelne Tageskind umgelegt und den Eltern in Rechnung gestellt werden.

**Hinweis:** Für Leistungsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist eine Kostenübernahme möglich. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/bildungspaket>

#### 5. Beförderungskosten (PKW)

##### Transport von Tageskindern in der Kindertagespflege

Tatsächlich entstehende Beförderungskosten können auf das einzelne Tageskind umgelegt werden.

Fahrten im eigenen Pkw der Kindertagespflegeperson – sei es für das Bringen und Abholen des Tageskindes für z.B. gemeinsame Ausflüge – gelten nicht als gewerbliche Personenbeförderung und erfordern daher keinen speziellen Personenbeförderungsschein (P-Schein), wie ihn Taxifahrer benötigen (§ 1 Abs. 2 PBefG vom 1.1.2013). Zudem sollte, falls relevant, mit den Eltern geklärt werden, ob ihr Kind im Fahrradanhänger/PKW transportiert werden darf. Diese Vereinbarung sollte im Betreuungsvertrag festgehalten werden.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl.: [https://vgk.module.vr-networld.de/gruenderinfos/GI\\_Stand\\_2024-10/GK160.pdf](https://vgk.module.vr-networld.de/gruenderinfos/GI_Stand_2024-10/GK160.pdf) - Seite 10, Stand: 25.02.2025



**Empfehlung: Versicherungsschutz prüfen. Kindertagespflegepersonen sollten mit ihrer Kfz-Versicherung klären**, ob der Transport von Tageskindern mitversichert ist.

## **Zusätzliche Betreuungsleistungen und Alltagsbedarf**

### **Private Betreuungsleistungen über den bewilligten Betreuungsumfang hinaus**

Auf Wunsch der Eltern kann eine Betreuung über den bewilligten Umfang hinaus erfolgen. Die Kosten hierfür unterliegen keiner festen Vorgabe und können individuell vereinbart werden. Dies fällt in den Bereich der privaten Kindertagespflege.

**Hinweis:** Für die private Betreuung von Tageskindern ohne öffentliche Förderung ist der Abschluss einer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung zwingend erforderlich.

### **Dinge des täglichen Bedarfs**

Feuchttücher, Papierhandtücher, Wickelunterlagen, Seife, Zahnbürsten und Zahnpasta sowie ähnliche Hygieneartikel sind grundsätzlich durch das Sachkostenentgelt abgedeckt. Eltern haben jedoch die Möglichkeit, Windeln und bevorzugte Gläschen-Nahrung selbst mitzubringen. Alternativ kann – sofern von den Eltern gewünscht – eine Umlage der tatsächlichen Kosten pro Kind erfolgen. Dies gilt auch für besondere Markenpräferenzen der Eltern.

### **Hinweis zur Orientierungshilfe für zusätzliche Elternbeiträge**

Diese Liste wurde im Rahmen des Runden Tisches Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Hamburger Tagesmütter und -väter e.V., einzelnen Kindertagespflegepersonen, den Tagespflegebörsen sowie der Sozialbehörde erarbeitet. Sie dient als Orientierungshilfe für eine transparente und einheitliche Handhabung zusätzlicher Elternbeiträge in ganz Hamburg.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten der Kindertagespflegeperson für besondere oder zusätzliche Leistungen Kosten entstehen, die hier nicht explizit aufgeführt sind, können diese nach eigenem Ermessen im Einzelfall angemessen auf die Eltern umgelegt werden. Es liegt im Verantwortungsbereich der Kindertagespflegeperson, zu entscheiden, ob für die genannten Leistungen ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben wird und in welchem Umfang die vorgegebenen Maximalbeträge ausgeschöpft werden.



### **Wichtiger Hinweis:**

Da zusätzliche Elternbeiträge ein entscheidendes Kriterium für die Vermittlung sind, muss die Tagespflegebörse über deren Erhebung durch die Kindertagespflegeperson informiert werden. Dies kann beispielsweise durch die **Vorlage eines Betreuungsvertrages und/oder des pädagogischen Konzeptes erfolgen**, um sicherzustellen, dass die erhobenen Beiträge den festgelegten Regelungen entsprechen (vgl. Mitteilungspflichten gemäß § 8 Kindertagespflegeverordnung).



## **Merkblatt zur Gesundheitsvorsorge und Kinderschutz in der Kindertagespflege**



## **Merkblatt zur Umsetzung des § 4 Absatz 1 KibeG: Gesundheitsvorsorge bei der Aufnahme von Kindern in Kindertagespflege**

Im Rahmen der KibeG-Novellierung im vergangenen Jahr wurde eine Änderung des § 4 vorgenommen, welcher sich mit der Gesundheitsvorsorge bei der Aufnahme von Kindern in Kindertagesbetreuung befasst. Hier wurde eine Regelung, die bisher nur für Kindertageseinrichtungen galt, jetzt auch für die Kindertagespflege verbindlich geregelt.

Bitte beachten Sie folgende Neuerung:

Im Rahmen des neu gefassten Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) wird von Eltern jetzt verlangt, einen Nachweis über die Gesundheitsvorsorge ihres Kindes vorzulegen, was für Ihre Arbeit als Kindertagespflegeperson von Bedeutung ist. Diese Regelung findet sich in § 4, Abs. 1., Satz 3 KibeG.

Vollständiger Paragraph aus dem KibeG - Gesundheitsvorsorge (§ 4 Abs. 1):  
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KiBetrGHAV21P4>

*(1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist gegenüber dem Träger der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 324 S. 1, 19), in der jeweils geltenden Fassung, durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. (...) Bei Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Nachweis nach Satz 1 gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erbringen. Die Nichtvorlage des Nachweises nach den Sätzen 1 und 3 ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Nachweispflichten aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.*

Bitte lesen Sie sich die folgenden Erläuterungen genau durch, um sich einen genauen Überblick zu verschaffen, was die neue Regelung für Sie und die Eltern bedeutet.

Nachweis der Gesundheitsvorsorge:

Eltern müssen nachweisen, dass ihr Kind an den empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen teilgenommen hat. Dafür können die Eltern entweder:

- das Untersuchungsheft für Kinder (U-Heft) oder
- eine ärztliche Bescheinigung

vorlegen, die bestätigt, dass die Untersuchungen gemacht wurden.

Alternative Nachweise sind möglich: Eltern können selbst entscheiden, ob sie das U-Heft oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Beide Varianten sind gleichwertig

und müssen akzeptiert werden.

Keine Nachteile bei fehlendem Nachweis: Wenn Eltern den Nachweis (sei es das U-Heft oder die Bescheinigung) nicht vorlegen, darf das Kind trotzdem betreut werden, und die Förderung nach dem KibeG wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Masernimpfung bleibt Pflicht: Anders sieht es beim Nachweis der Masernschutzimpfung aus (§ 20 Abs. 9 IfSG). Dieser ist zwingend vorgeschrieben. Ohne den Nachweis über die Masernimpfung oder Immunität darf das Kind nicht in die Betreuung aufgenommen werden und es muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die bekannten Regelungen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes bleiben von der Neuregelung im KibeG unberührt. *Bitte beachten Sie hierzu das bekannte Merkblatt:*

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/gesundheit/impfen/masern/informationen-zum-schutz-gegen-masern-mehrsprachig->

Weitere Hinweise:

Beratung statt Verpflichtung: Obwohl es keine gesetzliche Pflicht für Eltern zur Teilnahme an den empfohlenen Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen ihrer Kinder gibt, ist es wichtig, dass Kindertagespflegepersonen die Eltern über die Vorteile dieser Untersuchungen informieren und darüber, warum die Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen wichtig für die Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes sind. So dienen Vorsorgeuntersuchungen z. B. dem Erkennen von Entwicklungsverzögerungen, der Prävention von Krankheiten (ggfs. auf den Kinderarzt verweisen) und dem Hinweis auf Angebote der Frühförderung.

Kindeswohl im Blick: Wenn der Eindruck entsteht, dass das Kind durch fehlende Gesundheitsvorsorge ernsthaft gefährdet sein könnte oder das Kindeswohl vernachlässigt wird, verfahren Sie bitte nach dem mit Ihrer Tagespflegebörse vereinbarten Vorgehen beim Vorliegen gewichtiger Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung.



## **Merkblatt Elektrosicherheit für Kindertagespflege in eigens angemieteten Räumen**



## ***Merkblatt: Elektrosicherheit für Kindertagespflege in eigens angemieteten Räumen***

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung verpflichtet in ihrer Unfallverhütungsvorschrift (**DGUV Vorschrift 3**) Unternehmen zur regelmäßigen Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Die Regeln der DGUV finden auch Anwendung in der Kindertagespflege, um die Sicherheit der Kindertagespflegepersonen sowie der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten.

### **Was wird geprüft?**

Geprüft werden alle **elektrischen Betriebsmittel** – also Geräte, Maschinen und Anlagen, die mit Strom betrieben werden. Die Prüfungen dienen der Früherkennung von Gefahren wie Stromschlägen, Kurzschlüssen oder Bränden. Die Unfallkasse empfiehlt, bei der Neuanschaffung von Elektrogeräten auf ein aufgedrucktes „GS-Zeichen“ zu achten. Dies signalisiert, dass der Hersteller von einem staatlich anerkannten, unabhängigen Prüfinstitut hat prüfen und bescheinigen lassen, dass das Gerät den geltenden Regelungen entspricht.

### **Wie häufig ist eine Prüfung durchzuführen?**

- Für feste Installationen ist alle vier Jahre eine Prüfung erforderlich
- Für bewegliche Elektrogeräte ist einmal jährlich eine Prüfung erforderlich

### **Wer darf prüfen?**

Die Prüfungen dürfen nur von Elektrofachkräften oder befähigten Personen gemäß TRBS 1203 durchgeführt werden.

### **Was passiert, wenn ich die Prüfung nicht durchführe?**

Die Berufsgenossenschaft kann im Schadensfall Leistungen verweigern.

**Weitere Details finden Sie hier:**

**DGUV Vorschrift 3:**

[DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“](#) [DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen](#)

**DGUV Vorschrift 4**

[DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“](#)

**Merkblatt der UK NRW „sichere Kita“ - gilt analog für Kindertagespflege**  
[Elektrischer Strom \(003\).pdf](#)



## **Antrag auf Erstattung von Kosten zur Alterssicherung**

## Antrag auf Erstattung von Kosten zur Alterssicherung

### Antragsteller/in

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Erstattung von Alterssicherungskosten gemäß § 2 Kindertagespflegeverordnung.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

### Bestätigung durch den Träger der Alterssicherung:

(Nur bei privaten Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträgen, Altersvorsorgeverträgen oder gefördertem, selbst genutztem Wohneigentum verwenden.)

Hiermit bestätigen wir für die oben genannte Person den Abschluss eines Altersvorsorgevertrages gemäß

§ 10 a Einkommenssteuergesetz – so genannte Riester-Rente

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b Einkommenssteuergesetz – so genannte Rürup-Rente

der folgenden Voraussetzungen

- Das angelegte Kapital ist pfändungssicher. Es ist während der Ansparphase nicht beleihbar. (Dies gilt nur für Verträge, die nach 31. August 2006 abgeschlossen worden sind.)
- Über das angesammelte Kapital erfolgen regelmäßig Informationen.
- Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht.
- Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung. Ausnahmsweise können bis zu 30 % des angesparten Kapitals nach Rentenbeginn ausgezahlt werden.

mit Beginn \_\_\_\_\_

unter der Vertragsnummer \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/ Unterschrift: \_\_\_\_\_



**Antrag auf Erstattung der hälftigen  
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für öffentlich  
geförderte Kindertagespflegepersonen**



**Antrag auf Erstattung der hälftigen  
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für öffentlich geförderte  
Kindertagespflegepersonen**

**1. Persönliche Angaben**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**2. Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung  
Versicherungsart (bitte ankreuzen):**

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Krankentageversicherung (KTV)

Private Krankenversicherung (PKV)

**Name der Versicherungsgesellschaft:**

\_\_\_\_\_  
Monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung: \_\_\_\_\_ €

Monatlicher Beitrag zur Pflegeversicherung: \_\_\_\_\_ €

**3. Erstattungsfähige Beiträge**

**Gesamtbetrag der beantragten Erstattung (50 % der angemessenen Kosten,  
max. Höchstbetrag): \_\_\_\_\_ €**

**4. Nachweise (bitte ankreuzen und beilegen)**

Beitragsrechnungen der Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherungsvertrag (mit Nachweis über enthaltene Leistungen – bei privater  
Kranken- und Pflegeversicherung)



## 5. Erklärung des Antragstellers/Antragstellerin

Ich bestätige, dass:

- die angegebenen Beiträge im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen,
- keine zusätzlichen Leistungen in Anspruch genommen werden, die über eine Basisabsicherung hinausgehen,
- ich keinen weiteren Zuschuss zu diesen Beiträgen erhalte,
- meine Tätigkeit durch die Stadt Hamburg öffentlich gefördert wird.

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_

## 6. Bestätigung durch die Fachberatung

- Die angegebenen Beiträge wurden geprüft und als angemessen anerkannt.
- Die Sozialbehörde wird zur Prüfung hinzugezogen.

**Name der Fachberatung:** \_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_



**Meldung an das zuständige Bezirksamt nach Artikel 6 der  
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene**



## Meldung an das zuständige Bezirksamt nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. Futtermittel und lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

|  |   |   |                                    |
|--|---|---|------------------------------------|
| <b>Art der Meldung</b>   | <input type="checkbox"/> Anmeldung  | <input type="checkbox"/> Änderung   | <input type="checkbox"/> Abmeldung |
| <b>Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)</b>                         |   |   |                                    |
| Name: _____  |   |   |                                    |
| PLZ: _____   |   | Ort: _____  |                                    |
| Straße: _____  |   |   |                                    |
| <b>Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers</b>   |   |   |                                    |
| Name: _____  |   | Vorname: _____  |                                    |
| PLZ: _____   |   | Ort: _____  |                                    |
| Straße: _____  |   |   |                                    |
| Telefon: _____   |   | Fax: _____  |                                    |
| Handy: _____   |   | E-Mail: _____   |                                    |
| <b>Betriebsart / Tätigkeit</b>   |   |   |                                    |
| <input type="checkbox"/> Erzeuger (Urproduktion)   | <input type="checkbox"/> Hersteller, die im wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen |   |                                    |
| <input type="checkbox"/> Hersteller/Abpacker   | <input type="checkbox"/> Einzelhändler  |   |                                    |
| <input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb  | <input type="checkbox"/> Sonstiges .....  |   |                                    |
| <b>Angaben zum Produktsortiment</b>  |   |   |                                    |
|  |   |   |                                    |
| <b>Unterschrift</b>  |   |   |                                    |
| Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.   |   |   |                                    |
| <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> Ort / Datum |   | <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> Unterschrift Lebensmittelunternehmer |                                    |

Sonstiges sind z.B. Lebensmittellager, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, Marktstände, Fahrgastschiffe mit Verpflegung, Küchen und Kantinen (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime und ähnliche Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung)

## **Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung von Kindertagespflegepersonen (BGW)**





## Unfallkasse Nord – Formular: Unfalldokumentation











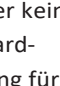



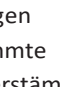




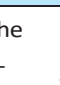




## Übersicht zu gängigen Infektionskrankheiten in der Kita




# Übersicht zu gängigen Infektionskrankheiten in der Kita

| Erkrankungen   | a) Inkubationszeit (Zeitraum zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Erkrankung)<br>b) Dauer der Ansteckungsfähigkeit   | Wiederzulassung nach Erkrankung   | Ärztliches Attest erforderlich?  | Ausschluss von Kontaktpersonen   | Benachrichtigungspflicht an das Fachamt Gesundheit (Gesundheitsamt)   | Impfung gemäß STIKO empfohlen?  |
|--|--|---|--|--|---|---|
| <b>Magen-Darm-Infektionen (Breachdurchfall)</b>  |  |   |  |  |   |   |
| Noroviren  | a) 1-3 Tage  | 2 Tage nach Ende der Symptomatik  | Nein   | Nicht erforderlich bei fehlender Symptomatik   | Ja, bei Kindern unter 6 Jahren, auch Verdachtsfälle   | Entfällt  |
| Rotaviren  | a) 1-3 Tage  | 2 Tage nach Ende der Symptomatik  | Nein   | Nicht erforderlich bei fehlender Symptomatik   | Ja, bei Kindern unter 6 Jahren, auch Verdachtsfälle   | Ja   |
| Salmonellen  | a) 6-72 Stunden (meist 12-36 Stunden)  | Nach Ende der Symptomatik   | Nein   | Nicht erforderlich bei fehlender Symptomatik   | Ja, bei Kindern unter 6 Jahren, auch Verdachtsfälle   | Entfällt  |
| Campylobacter  | a) 2-5 Tage (in Einzelfällen 1-10 Tage)  | Nach Ende der Symptomatik   | Nein   | Nicht erforderlich bei fehlender Symptomatik   | Ja, bei Kindern unter 6 Jahren, auch Verdachtsfälle   | Entfällt  |
| Yersinien  | a) Ca. 3-10 Tage   | Nach Ende der Symptomatik   | Nein   | Nicht erforderlich bei fehlender Symptomatik   | Ja, bei Kindern unter 6 Jahren, auch Verdachtsfälle   | Entfällt  |
| Shigellen  | a) Ca. 12-96 Stunden   | Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben   | Ja    | Nicht erforderlich bei fehlender Symptomatik   | Ja, bei Kindern unter 6 Jahren, auch Verdachtsfälle   | Entfällt  |
| <b>Masern, Mumps, Röteln, Windpocken (Varizellen)</b>  |  |   |  |  |   |   |
| Masern   | a) 8-10 Tage bis zum Beginn des katarrhalischen Stadiums, 14 Tage bis zum Ausbruch des Exanthems<br>b) 3-5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages (Exanthem) und bis 4 Tage nach Auftreten | Nach Genesung und frühestens am 5. Tag nach Beginn des Ausschlags                                       | Nein   | Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit. Ausschluss entfällt bei Impfschutz bzw. bestehender Immunität   | Ja, auch Verdachtsfälle    | Ja, MMR-Impfung    |
| Mumps  | a) 16-18 Tage (12-25 Tage sind möglich)<br>b) *Bis zu 9 Tage nach Beginn der Drüenschwellung   | Nach Genesung, frühestens 9 Tage nach Schwellung der Ohrspeicheldrüse (Parotisschwellung)               | Nein   | Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit. Ausschluss entfällt bei Impfschutz bzw. bestehender Immunität   | Ja, auch Verdachtsfälle    | Ja, MMR-Impfung    |
| Röteln   | a) 14-21 Tage<br>b) *Bis zum Beginn des Ausschlags   | Nach Ende der Symptomatik   | Nein   | Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit. Ausschluss entfällt bei Impfschutz bzw. bestehender Immunität   | Ja, auch Verdachtsfälle    | Ja, MMR-Impfung    |
| Windpocken (Varizellen)  | a) 14-16 Tage (8-21 Tage sind möglich)<br>b) *Bis 7 Tage nach Auftreten des Hautausschlages  | Eine Woche nach Krankheitsbeginn möglich  | Nein   | Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit. Ausschluss entfällt bei Impfschutz bzw. bestehender Immunität   | Ja, auch Verdachtsfälle   | Ja   |
| <b>Ansteckende Leberentzündungen</b>   |  |   |  |  |   |   |
| Hepatitis A  | a) 25-30 Tage (möglich: 15- max. 50 Tage)<br>b) *Bis ca. 1 Woche nach Beginn der Gelbsucht   | Nach Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit  | Nein   | Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit. Ausschluss entfällt bei Impfschutz bzw. bestehender Immunität   | Ja, auch Verdachtsfälle  | Ja, aber keine Standard-Impfung für Kinder (ansonsten siehe STIKO-Empfehlung)  |
| Hepatitis E  | a) 40 Tage (15-60 Tage kommen vor)<br>b) *Bis ca. 1 Woche nach Beginn der Gelbsucht  | Nach Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit  | Nein   | Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit  | Ja, auch Verdachtsfälle  | Entfällt  |
| <b>Keuchhusten (Pertussis)</b>   |  |   |  |  |   |   |
| Keuchhusten (Pertussis)  | a) 9-10 Tage (6-20 Tage sind möglich)<br>b) Ohne Behandlung bis zu 3 Wochen, mit Behandlung (Antibiotika) 3-7 Tage   | 5 Tage nach Beginn der antibiotischen Therapie, sonst 3 Wochen nach Hustenbeginn                        | Nein   | Wenn Husten auftritt (Abklärung bei behandelnder Ärztin / beim behandelnden Arzt)                                    | Ja, auch Verdachtsfälle   | Ja   |
| <b>Meningokokken Erkrankungen und Haemophilus influenzae Typ b (Meningitis)</b>                  |  |   |  |  |   |   |
| Meningokokken-Erkrankungen   | a) 3-4 Tage (2-10 Tage sind möglich)<br>b) *Bis 24 Stunden bei erfolgreicher Antibiotikatherapie   | Nach erfolgreicher Antibiotikatherapie und Genesung   | Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit  | Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit  | Ja, auch Verdachtsfälle  | Ja, gegen bestimmte Erregerstämme    |
| Haemophilus influenzae Typ b (Hib) – Meningitis  | a) 2-10 Tage<br>b) *Bis 24 Stunden bei erfolgreicher Antibiotikatherapie   | Nach erfolgreicher Antibiotikatherapie und Genesung   | Nein   | Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit  | Ja, auch Verdachtsfälle  | Ja   |
| <b>Scharlach, Borkenflechte, eitrige Halsentzündung (Infektionen mit Streptococcus pyogenes)</b> |  |   |  |  |   |   |
| Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)  | a) 1-3 Tage, selten länger<br>b) 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Therapie (Antibiotika)   | 24 Stunden nach Beginn der antibiotischen Therapie, ansonsten nach Abheilung der befallenen Hautstellen | Nein   | Nicht erforderlich   | Ja, auch Verdachtsfälle   | Entfällt  |
| Scharlach, eitrige Halsentzündung  | a) 1-3 Tage, selten länger<br>b) 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Therapie (Antibiotika)   | 24 Stunden nach Beginn der antibiotischen Therapie, sonst nach Genesung                                 | Nein   | Nicht erforderlich   | Ja, auch Verdachtsfälle   | Entfällt  |
| <b>Krätze (Skabies), Kopfläuse</b>   |  |   |  |  |   |   |
| Krätze (Skabies)   | a) 2-5 Wochen<br>b) Die Ansteckungsfähigkeit bleibt erhalten, solange lebende Krätzmilben auf bzw. in der Haut nachzuweisen sind.  | Nach Behandlung   | Ja (bestätigt wird, dass bei sachgemäßer Anwendung des Mittels keine Gefahr der Weiterverbreitung besteht)  | Mitbehandlung enger Kontaktpersonen, kein genereller Ausschluss. Rücksprache mit dem bezirklichen Fachamt Gesundheit | Ja, auch Verdachtsfälle   | Entfällt  |
| Kopfläuse  | a) Entfällt<br>b) Die Ansteckungsfähigkeit ist gegeben, solange die Betroffenen mit Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt sind.   | Nach Behandlung   | Bei Erstbefall Bestätigung der Sorgeberechtigten über die durchgeführte Behandlung. Bei wiederholtem Befall ggfs. Attest durch Ärztin / Arzt   | Nein, aber Kontrolle erforderlich  | Ja  | Entfällt  |
| <b>Augenerkrankungen</b>   |  |   |  |  |   |   |
| Ansteckende Bindehautentzündung (Adenovirus-Konjunktivitis)                                      | a) 5-12 Tage   | Wenn kein Sekret / Rötung mehr vorhanden ist  | Ja    | Nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten   | Ja, ab 2 Fällen   | Entfällt  |
| Eitrige (bakterielle) Bindehautentzündung  | a) Entfällt  | Nach Genesung   | Nein   | Nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten   | Nein  | Entfällt  |
| <b>Atemwegserkrankungen (Erkältungskrankheiten, Influenza)</b>                                   |  |   |  |  |   |   |
| ohne Fieber  |  | Kein Ausschlussgrund  | Nein   | Nicht erforderlich   | Nein  | Entfällt  |
| mit Fieber (> 38°C)  |  | 24 Stunden fieberfrei   | Nein   | Nicht erforderlich   | Nein  | Entfällt  |
| Influenza (echte Grippe)   | a) 1-2 Tage  | Nach Genesung   | Nein   | Nicht erforderlich   | Ja, ab 2 Fällen   | Ja (siehe STIKO-Empfehlungen)    |
| <b>Weitere Infektionskrankheiten</b>   |  |   |  |  |   |   |
| Hand-Fuß-Mund-Krankheit  | a) 3-10 Tage (auch 1 - 30 Tage)<br>b) Schon vor Auftreten der Bläschen   | Nach Genesung   | Nein   | Nicht erforderlich   | Nein  | Entfällt  |
| Ringelröteln   | a) 7-18 Tage<br>b) *Bis zum Beginn des Ausschlags  | Nach Genesung. Aushang zur Information der Sorgeberechtigten  | Nein   | Nicht erforderlich   | Nein  | Entfällt  |
| Dreitagefieber   | a) 7-14 Tage   | Nach Genesung   | Nein   | Nicht erforderlich   | Nein  | Entfällt  |

Stand März 2019

\* Die Ansteckungsfähigkeit kann bereits vor Auftreten erster Symptome vorliegen.

 Unverzüglicher Kontakt zum bezirklichen Fachamt Gesundheit ist erforderlich  
Beachten Sie jeweils die genauen Hinweise im Hygieneplan.

 Impfung gemäß STIKO empfohlen

 Ein ärztliches Attest ist erforderlich

Meldeweg an das Fachamt Gesundheit

<https://www.hamburg.de/kindergesundheit/>

**Antrag auf Sachkostenpauschale 2  
für Großtagespflegestellen (SK2)**



# Antrag auf Sachkostenpauschale 2 für Großtagespflegestellen

Eingang Tagespflegebörse am:



Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 31 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sind die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Antrag abgelehnt werden. Personenbezogene Daten werden nach § 61 ff. des Sozialgesetzbuches VIII ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages verwendet.

Großtagespflegestelle

Tagespflegepersonen

|  |      |         |              |
|--|------|---------|--------------|
| <b>Die Angaben beziehen sich auf folgende Großtagespflegestelle:</b> |      |         |              |
| Name   |      |         |              |
| Anschrift  |      |         | Telefon      |
| TPP 1  | Name | Vorname | Geburtsdatum |
| TPP 2  | Name | Vorname | Geburtsdatum |
| TPP 3  | Name | Vorname | Geburtsdatum |
| TPP 4  | Name | Vorname | Geburtsdatum |

Antrag

Wir beantragen ab: \_\_\_\_\_ (ggf. bis zum: \_\_\_\_\_)

die Sachkostenpauschale 2 für die Kindertagespflege in unseren eigens angemieteten (oder sonst entgeltlich überlassenen) Räumen



Der Nachweis über die Miete/das Entgelt für die Räume ist diesem Antrag beigelegt (Haupt- und ggf. Untermietvertrag)

Wir führen die Kindertagespflege gemeinsam unter Anwendung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes durch.

Wir versichern, dass wir jegliche Änderung in der personellen Zusammensetzung unserer Großtagespflegestelle unverzüglich der Tagespflegebörse schriftlich mitteilen, da dies Auswirkungen auf die Bewilligung der Sachkostenpauschale 2 hat.

Wir versichern, dass wir keinen besonderen Elternbeitrag für die Mietkosten einziehen. Der Vertrag mit den Eltern ist diesem Antrag beigelegt.



Änderungs-/  
Beendigungs-  
mitteilung

Bei uns ändern sich die Voraussetzungen für die Sachkostenpauschale 2 ab: \_\_\_\_\_ (bitte mindestens einen Monat vor Änderung mitteilen)

Änderung der personellen Zusammensetzung (z.B. Austritt, Wechsel o.ä.)  
Gegebenenfalls neue Zusammensetzung:

|       |      |         |              |
|-------|------|---------|--------------|
| TPP 1 | Name | Vorname | Geburtsdatum |
| TPP 2 | Name | Vorname | Geburtsdatum |
| TPP 3 | Name | Vorname | Geburtsdatum |
| TPP 4 | Name | Vorname | Geburtsdatum |

Änderung der räumlichen Gegebenheiten (z.B. neue Räume, neuer Miet-/Nutzungsvertrag o.ä.)

Eine der Kindertagespflegepersonen betreut keine öffentlich geförderten Kinder mehr.



Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift TPP 1

Unterschrift TPP 2

Unterschrift TPP 3

Unterschrift TPP 4

**von der Tagespflegebörse auszufüllen**

|                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erstantrag | <input type="checkbox"/> Weiterbewilligungsantrag | <input type="checkbox"/> Änderungsmitteilung |
|-------------------------------------|---|--|

Großtagespflegestelle ist in ProCAB angelegt (ID-Nr.: \_\_\_\_\_)

Ggf. Abgrenzung/Aufhebung einer bestehenden SK 2-Bewilligung

(Neu-) Zuordnung der Kindertagespflegepersonen zur Großtagespflegestelle ist erfolgt (Aus- bzw. Eintritte)

Anspruchsvoraussetzungen für die SK 2 liegen vor.

Bewilligungszeitraum:

von:

bis:

Datum:

Unterschrift

## **Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege**



Link: <https://www.hamburg.de/resource/blob/35592/e2e31a91280f532a63cd5f7f2bd86e8b/leitfaden-lebensmittelhygiene-data.pdf>

# Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege



Arbeitshilfe für  
Tagesmütter und -väter

Fachämter für  
Verbraucherschutz, Gewerbe und  
Umwelt der Bezirke



**Kinder sicher betreuen:  
Informationen für Tagesmütter und Tagesväter UK Nord**





Aktion  
**DAS SICHERE HAUS**  
Deutsches Kuratorium für Sicherheit  
in Heim und Freizeit e.V. (DSH)

 **UK Nord**  
Unfallkasse Nord

<https://uk-nord.de/assets/redakteur/02-medienshop/kita/Publikationen/061-Kinder-sicher-betreuen-Tagesmuetter-vaeter DGUV.pdf>



**Informationen für Tagesmütter und Tagesväter**  
Kinder sicher betreuen

**Informationen über den Hamburger  
Tagesmütter- und väter e.V.**





## Über uns – Ihre Mitgliedschaft bei uns

Sie interessieren sich für unsere Arbeit und möchten Mitglied bei uns werden? Das freut uns sehr! Nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf – wir heißen Sie herzlich willkommen und freuen uns darauf, Sie bald als neues Mitglied begrüßen zu dürfen.

**Ihre Vorteile auf einen Blick:** Als Mitglied profitieren Sie von zahlreichen attraktiven Angeboten:

- Kostenfreie Vermittlung Ihrer Betreuungsplätze
- Kostenfreie Annoncen auf unserer Homepage
- Kompetente, individuelle Beratung
- Vergünstigte, anerkannte Erste-Hilfe-Kurse am Kind
- Kostenfreie Erstberatung durch eine Rechtsanwältin
- Fachberatung und Supervisionsangebote durch eine Sozialpädagogin
- Kostenfreie Nutzung unseres Verleihservices
- Unterstützung bei der Gründung einer Großtagespflegestelle

Für nur **60 Euro im Jahr** können Sie all diese Leistungen in Anspruch nehmen.

**So werden Sie Mitglied:** Füllen Sie einfach das beiliegende Formular aus oder laden Sie die benötigten Unterlagen (Beitrittserklärung, Einzugsermächtigung und Beitragsordnung) herunter, füllen Sie sie aus und senden Sie sie uns zurück – gerne auch per E-Mail als Scan: <https://tagesmuetter-hamburg.de/kontakt>

## **Beitragsordnung**

*Gültig ab dem 1. Februar 2023*

Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im Februar fällig.

### **Beitragshöhe je nach Eintrittsdatum:**

- Eintritt im 1. Quartal: 60,00 €
- Eintritt im 2. Quartal: 45,00 €
- Eintritt im 3. Quartal: 30,00 €
- Eintritt im 4. Quartal: 15,00 €

Ab dem Folgejahr beträgt der Beitrag für alle Mitglieder einheitlich 60,00 € jährlich.

Mitglieder, die vor dem 1. Februar 2023 eingetreten sind und sich für die monatliche Zahlung entschieden haben, zahlen weiterhin 6,00 € monatlich. Für neue Mitglieder ab dem 1. Februar 2023 ist nur die jährliche Zahlungsweise möglich.

Stand: Hamburg, den 16. Januar 2023

## **Bauordnungsrechtliche Anforderungen für die Großtagespflegestelle**



## Bauordnungsrechtliche Anforderungen für die Großtagespflege

**finden Sie hier:**

**Gesamtausgabe**

<https://www.hamburg.de/resource/blob/35578/8d4e9edba58b505804dc1ded11e2aa1d/bauordnungsrechtliche-anforderungen-grosstagespflege-barrierefrei-data.pdf>

### **Hinweis für die bauvorlagenberechtigte Person (i.d.R. Architekt/Architektin)**

Für die Gewährung der o.g. Zuwendung ist eine schriftliche Erklärung der bauvorlagenberechtigten Person notwendig, in der dargestellt wird, warum welche Maßnahmen für die Nutzungsänderungsgenehmigung erforderlich und angemessen sind. Dabei soll deutlich werden, inwiefern welche Maßnahmen aus baufachlicher Sicht der Erfüllung der in diesem Leitfaden dargestellten Anforderungen dienen und im Sinne der sparsamen Mittelverwendung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen sind.

## Anhang: Adressen der Bauprüfdienststellen in den Hamburger Bezirken

### Bezirksamt Hamburg-Mitte

Geschäftszimmer Tel.: 428.54.3448/2440  
baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau Ina Schmidt  
Tel.: 428.54.2635  
Ina.Schmidt@hamburg-mitte.hamburg.de

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
Klosterwall 6  
20095 Hamburg

---

### Bezirksamt Altona

Geschäftsstelle Tel.: 428.11.6363  
Ansprechpartnerin: Frau Constanze Uta,  
Tel.: 428.11.6287  
Constanze.Uta@altona.hamburg.de

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Bauprüfung (WBZ 2)  
Jessenstraße 1 – 3  
22767 Hamburg

---

### Bezirksamt Eimsbüttel

Geschäftsstelle Tel.: 428.01.2084

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Fachamt Bauprüfung  
Grindelberg 66  
20139 Hamburg

---

### Bezirksamt Hamburg-Nord

Geschäftsstelle: Tel.: 428.04.6807

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Fachamt Bauprüfung  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

---

### Bezirksamt Wandsbek

Ansprechpartnerin: Frau Marianne Piel  
Tel.: 428.81.3042  
Marianne.Piel@wandsbek.hamburg.de

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Bauprüfung  
Schloßgarten 9  
22041 Hamburg

---

### Bezirksamt Bergedorf

Kundenservice Tel.: 428.91.4000

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Abteilung Bauprüfung  
Wentorfer Straße 38 a  
21029 Hamburg

---

### Bezirksamt Harburg

Geschäftsstelle Tel.: 428.71.2389

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen  
und Umwelt (WBZ)  
Bauprüfung  
Harburger Rathausforum 2  
21073 Hamburg

## Checkliste - Bewerbungsunterlagen



## Checkliste - Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsanschreiben
- Lebenslauf
- Schulzeugnis, ggf. Berufsabschlusszeugnis
- Personalausweis (vorlegen)
- Masernschutz
- Teilnahmebescheinigung von der Infoveranstaltung

